

# Stenographisches Protokoll

über die

## 13. Sitzung des steierm. Landtages am 3. April 1876.

### Inhalt.

Absenheitsanzeige.

Petitionen.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung des Sann-Flusses von Praxberg bis Gilli (Zuweisung der Vorlage an den Landescultur-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Maday und Genossen, betreffend die Ergänzung des § 10 der Gemeinde-Wahlordnung vom 2. Mai 1864, durch den Antragsteller (Zuweisung des Antrages an den Gemeinde-Ausschuß).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verwaltung der Bezirksstraßen I. Classe (Beilage Nr. 87 — Erledigung des Gegenstandes).

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über das im Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 39) enthaltene Ansuchen der Gemeinden Stadl, Madmer, Trofaiach, Eisenerz, St. Stefan ob Leoben und Dobl um Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen (Beilage Nr. 91 — Erledigung des Gegenstandes).

4 Beilagen: Nr. 87, 45, 91 und 39.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und provisorisch Freiherr v. Zschokk.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre daher dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Schmitt für die heutige Sitzung Urlaub ertheilt. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschokk wird die Güte haben, das Schriftführeramt einstweilen zu übernehmen.

Aufgelegt wurden:

Stenographisches Protokoll über die 11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 30. März 1876;

Antrag des Abgeordneten Dr. Lipp und Genossen, das Landesgesetz vom 16. October 1869, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen bei Eisenbahnen, einer Revision zu unterziehen (Beilage Nr. 93);

Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung des Sannflusses vom Praxberg bis Gilli (Beilage Nr. 94);

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Betreff der nothwendigen Reparaturen und Neuherstellungen im Bühnenraume des landschaftlichen Theaters (Beilage Nr. 93);

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulirung bei Siebenbrunn und im Kirchenviertel St. Stefan (Beilage Nr. 96);

Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Aenderung des Tilgungsplanes für den Grundentlastungsfond (Beilage Nr. 97);

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1877 (Beilage Nr. 98);

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Rechnungs-Abschlüsse des Grundentlastungsfondes für 1874 und 1875 (Beilage Nr. 99);

Schlussanträge des Finanz-Ausschusses in Betreff der Voranschläge für das Jahr 1877 (Beilage Nr. 92).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

„Petition der Marktgemeinde Gnas einverständlich mit den Nachbargemeinden, um Befürwortung der Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes und beziehungsweise Steueramtes mit dem Amtssitze in Gnas und Zuweisung der Nachbargemeinden in dessen Sprengel.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall.)

„Petition des steiermärkischen Feuerwehr-Gauperbandes durch den Central-Ausschuß in Graz um Revision der Feuerlöschordnung für das flache Land.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)

Diese zwei Petitionen verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der Bezirks-Ausschüsse Judenburg, Knittelfeld und Obdach, der Gemeinden Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Weiskirchen und Beltweg, sowie vieler Privatpersonen wegen Fortsetzung der Eisenbahnlinie Unterdrauburg-Wolfsberg an die Rudolfsbahn.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Schock.)

„Petition der Gemeinde des Bezirkes Fürstenfeld um Verwendung bei der k. k. Regierung wegen Erbauung der Eisenbahn von Hartberg über Fürstenfeld an die steierische Grenze.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)

Ich verweise diese beiden Petitionen an den Landes-cultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des steiermärkischen Feuerwehr-Gauperbandes durch den Central-Ausschuß in Graz um einen Beitrag zum Unterstützungsfonde für im Dienste verunglückte Feuerwehrleute und deren Hinterbliebenen.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)

Ich verweise diese Petition an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der Gemeinde Niederöblarn, Bezirk Gröbming, um Schutz gegen Ennsverwüstungen im oberen Ennsthale.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Grogger.)

Ich verweise diese Petition an den Landes-cultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Wir werden nach Schluß der öffentlichen eine vertrauliche Sitzung abhalten; ich kündige dieß jetzt schon an, damit sich die Herren darnach richten können.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der **Regierungs-Vorlage, betreffend die Regulirung des Sannflusses.**

(Beilage Nr. 94.)

Ich erwarte einen Antrag über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes.

Abg. Graf **Kottulinsky** (S.-G.-B.): Ich beantrage, diese Vorlage dem Landes-cultur-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Der Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **Begründung des Antrages der Herren Abgeordneten Dr. Radau und Genossen wegen Abänderung des § 10 der Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1864.** (Beilage Nr. 88.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Radau das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Dr. **Radau** (L.-G. Marburg): Vielfährige Erfahrungen haben gezeigt, daß jene Gemeinden keine ordentliche Verwaltung führen und ihren selbstständigen Wirkungskreis nicht gehörig erfüllen, in denen die betreffenden Organe mit der Legung der Verwaltungs-Rechnungen über das Vermögen der Gemeinde im Rückstande sind, während jene Gemeinden, in denen jährlich die Gemeinde-Rechnungen gehörig gelegt werden, ihre Pflichten in beiden Wirkungskreisen besser zu erfüllen pflegen. Durch die Entziehung des Wahlrechtes ist der Impuls zu einer ordentlichen Wirthschaft im Gemeindehaushalte gegeben, weil durch die Legung der Gemeinde-Rechnungen die Gemeinden gezwungen werden, eine ordentliche Wirthschaft zu führen.

Daß Personen, welche sich mit der Gemeinde im Rechtsstreite befinden, oder welche mit einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder eines gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung an die Gemeinde im Rückstande sind, zur Gemeinde-Vertretung nicht fähig sind, versteht sich von selbst, weil sie dadurch die nöthige Unbefangtheit verlieren, und weil sie in solchen Fällen zu ihrem Vortheile und zum Nachtheile der Gemeinde im Gemeinde-Ausschusse wirken können.

Diese Bestimmungen sind auch in den Gemeinde-Wahlordnungen von Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Krain, Istrien, Görz und Gradisca und Dalmatien enthalten und üben dort eine wohlthätige Wirkung aus. Ich hoffe, daß auch die hohe Regierung gegen diese Bestimmungen keinen Einwand erheben wird, und stelle den Antrag, daß mein Antrag auf Abänderung des § 10 der Gemeinde-Wahlordnung vom 2. Mai 1864 dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung überwiesen werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verwaltung der Bezirksstraßen I. Classe.**

(Beilage Nr. 87.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Dr. **Porzuggall** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Neben der Klage über das Dienstabwesen ist wohl keine Klage im Lande so laut geworden, als die Klage über den schlechten Zustand der Straßen. Der Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten, welchem die Vorlage des Landes-Ausschusses Nr. 45 zugewiesen wurde, hat über die Ursachen des schlechten Zustandes der Straßen nachgeforscht und ist zur Ansicht gekommen, daß ein Hauptgrund des schlechten Zustandes der Straßen darin zu suchen sei, daß die zur Herstellung der Straßen gegebenen Gesetze von den betreffenden Organen nicht gehandhabt werden und wohl auch in vielen Fällen deswegen nicht gehandhabt werden, weil die Mittel zur Herstellung und Erhaltung der Straßen fehlen. Der Landes-Ausschuß, welcher auch diese Frage wiederholt in Berathung gezogen hat, hat dem hohen Landtage schon einmal einen Antrag gestellt, der dahin ging, daß die Obforge für die Herstellung und Verwaltung der Straßen ganz auf das Land übergehen solle. Die Kosten jedoch, welche durch diese Uebernahme des Straßenaufwandes für den Landesfond entstehen würden, selbst dann, wenn die Bezirke die Summen, die sie bisher für die Erhaltung der Straßen ausgeben, nunmehr an den Landesfond abliefern würden, wären so bedeutend, daß der Sonder-Ausschuß darauf nicht einrathen kann, obwohl er in der Uebernahme der Straßen, namentlich der Bezirksstraßen I. Classe, wenigstens der wichtigsten derselben, auf den Landesfond das einzige und das geeignetste Mittel erblickt, einen geregelten Zustand der Straßen zu erreichen. Eben weil die Kosten für die Uebernahme der Bezirksstraßen I. Classe auf den Landesfond so bedeutende sind, hat sich der Landes-Ausschuß an das Landesbauamt mit dem Auftrage gewendet, Vorschläge zu erstatten, auf welche andere Weise den gerügten Uebelständen bezüglich des schlechten Zustandes der Straßen Abhilfe geschaffen werden könnte. Das Landesbauamt hat nun auch betont, daß es in der Uebernahme der wichtigsten Straßen in die Obforge und Verwaltung des Landes das einzige radikale Mittel zur Besserung des schlechten Zustandes der Straßen erblicke, stellte jedoch mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes zwei andere alternative Anträge. Der eine dieser Anträge ging dahin, daß in Zukunft den Straßen-Commissären vollständig die technische Leitung und Verfügung in Bezirksstraßen-Angelegenheiten unter ihrer Ver-

antwortung zuzuweisen sei. Der zweite Antrag ging dahin, daß den Straßen-Commissären ein größerer Einfluß bei der Berathung der Bezirks-Präliminarien, bei der Ausführung der Beschotterung und anderen Conservationsarbeiten eingeräumt werde. In beiden Fällen stellt aber das Landesbauamt die Vermehrung der Beamten als unbedingte Nothwendigkeit hin. Das Landesbauamt ratht aber selbst auf die Annahme des ersten Antrages, und zwar einfach aus dem Grunde nicht ein, weil derselbe zu sehr in den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen eingreifen würde, und weil dadurch die Gesetze vom 23. Juli 1866 und 9. Jänner 1870 eine Abänderung erfahren müßten.

Der zweite Antrag, der nur eine größere Einflußnahme der Straßencommissäre bei der Präliminarberathung und bei der Ausführung der Beschotterungs- und anderer Straßenarbeiten bezweckt, ist zwar nicht von so tief eingreifender Bedeutung für die Bezirksvertretungen, er würde aber doch auch den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen in mancher Beziehung beschränken und würde auch eine bedeutende Summe vom Lande verlangen, weil auch für diesen Fall eine Vermehrung der Landesbauamtsbeamten nothwendig wäre.

Der Sonder-Ausschuß ist aber der Meinung gewesen, daß, wenn die Bezirksvertretungen ihren Verpflichtungen nachkommen würden, der Zustand der Straßen verhältnißmäßig besser sein könnte; insbesondere war der Sonder-Ausschuß der Meinung, daß durch die Anstellung permanenter Straßeneinräumer, welche den ganzen Tag auf der Straße beschäftigt sind und den Straßeneinräumerdienst nicht als Nebenbeschäftigung betreiben, schon sehr viel geleistet werden könnte.

In den vom hohen Landtage im Jahre 1870 beschlossenen Grundsätzen bezüglich der Erhaltung und Herstellung der Straßen ist wohl ausgesprochen, daß bei Bezirksstraßen I. Classe Straßeneinräumer angestellt werden müssen, es ist jedoch nicht gesagt, daß diese Straßeneinräumer keinen andern Nebendienst annehmen dürfen. Der Sonder-Ausschuß glaubte daher, einen dießbezüglichen Antrag stellen zu sollen, wornach der Artikel VI der Landtagsbeschlüsse vom 31. August 1870 dahin erweitert werden soll, daß den Straßeneinräumern untersagt sei, eine andere Nebenbedienstung zu versehen.

Außerdem glaubte der Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten, daß, wenn die Bezirksvertretungen mehr überwacht und insbesondere aufgefordert werden würden, die bezüglichlichen Straßengesetze zu handhaben, jedenfalls Erkleckliches erreicht werden könnte, und daß namentlich dann die Zustände der Straßen verbessert würden, wenn die Regierung nicht erst dann von dem ihr im Gesetze vom 23. Juni 1866 eingeräumten Staats-

aufsichtsrechte Gebrauch machen würde, wenn der Zustand der Straßen schon ein derartig derouter ist, daß man dieselbe kaum mehr mit Sicherheit passiren kann. Es ist die Ansicht des Sonder-Ausschusses, daß, wenn die hohe Regierung von dem ihr eingeräumten Staatsaufsichtsrechte schon zu einer Zeit Gebrauch machen würde, wo die Straße erst anfängt, schlecht zu werden und, wenn die Bezirksvertretungen ihrer Aufgabe, die Straßen im praktikablen Zustande zu erhalten, nicht nachkommen, die Herstellung der Straßen auf Kosten der Bezirksvertretungen selbst ausführen würde, auch auf diese Weise etwas zur Verbesserung des Zustandes der Straßen geschehen könnte.

Endlich war der Sonder-Ausschuß der Ansicht, daß die Unthätigkeit mancher Bezirksvertretungen dadurch behoben werden könnte, wenn bei der Verleihung von Subventionen für die Bezirksstraßen I. Classe ein anderer Modus eingeschlagen würde, weshalb der Sonder-Ausschuß sich auch erlaubt, den Antrag zu stellen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, auch diese Frage in weitere Erwägung zu ziehen.

Aus diesen Gründen stellt daher der Sonder-Ausschuß folgende Anträge: (Liest die Anträge aus Nr. 87 der Beilagen.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über diese Anträge die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort.

Abg. **Serman** (L. G. Pettau): Das Straßenwesen ist wohl etwas verfahren, und der Herr Berichterstatter hatte Recht, da er sagte, daß die Straßen viel kosten und doch in schlechtem Zustande sind. Allein die Mittel, die da vorgeschlagen werden, werden das Uebel nicht beheben, das Straßenwesen muß an die politischen Behörden übergehen, und die politischen Behörden müssen Landesbehörden werden. Das setzt aber eine Reform der politischen Verwaltung voraus und diese wieder etwas Anderes, nämlich die Decentralisation. Das wäre der einzige Weg, die Sache zum Besseren zu wenden.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort verlangt (Niemand meldet sich), so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, die Anträge einzeln vorzulesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall:** Der erste Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verwaltung der Bezirksstraßen I. Classe, Beilage Nr. 45 de 1876, wird zur Kenntniß genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der zweite Antrag des Sonder-Ausschusses lautet: (Liest denselben aus Nr. 87 der Beilagen.)

**Landeshauptmann:** Wünscht zu diesem Antrage Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G. G. B.): Die Bedeutung des Wortes „Nebenbeschäftigung“, welches in dem Antrage des Sonder-Ausschusses vorkommt, ist mir insoferne nicht recht klar, weil ich nicht weiß, ob diese Bestimmung dem Straßeneinräumer nur die Uebernahme eines bestimmten Dienstes verbieten oder sich auch auf jene beziehen soll, welche neben ihrem Amte als Straßeneinräumer auch noch einen kleinen Wirthschaftsbetrieb haben. Ueber diesen Punkt möchte ich mir denn doch von dem Herrn Berichterstatter eine Aufklärung erbitten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall:** Ich glaube, der Antrag ist deutlich genug, indem es in demselben ausdrücklich heißt (liest):

„Den Straßeneinräumern ist nicht gestattet, neben dieser ihrer Beschäftigung noch eine andere Anstellung oder einen andern Dienst zu übernehmen.“

Ich denke nun, daß der wirthschaftliche Betrieb eines kleinen Grundbesitzes keine Anstellung und kein Dienst ist. Das Wort „Dienst“ ist nur in der Bedeutung gemeint, daß der Straßeneinräumer nicht gleichzeitig noch einen andern Dienst in der Gemeinde versehen, also nicht zugleich etwa Gemeindediener, Postbote u. s. w. sein dürfe.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G. G. B.): Zu diesem Punkte habe ich noch etwas zu bemerken. Ich habe mit großer Befriedigung im Berichte des Landes-Ausschusses die Verfügung gelesen, daß die Anzahl der Straßeneinräumer und deren Bezüge vom Landes-Ausschusse festgesetzt werden sollen. Ich habe in meiner fünfjährigen Wirksamkeit als Obmann einer Bezirksvertretung zahlreiche Erfahrungen in der Beziehung gemacht, daß der Straßeneinräumerdienst entschieden nicht mit Nutzen versehen werden kann, wenn dieses Amt im Wege einer Licitation hintangegeben wird. In solchen Orten freilich, wo keine besonderen Gründe zur Entfesselung der Leidenschaften bestehen, fördert eine Licitation ein solches Ergebnis zu Tage, daß der erzielte Vortheil nicht hinreicht, um die Kosten der Licitation zu decken. Anders ist es aber an Orten, wo irgend eine Ursache zur Eifersucht u. s. w. besteht; denn da ist es mir zu wiederholten Malen vorgekommen, daß Straßen, welche mit 120 bis 130 fl. ausgerufen wurden, mit 30 und 20 fl. erstanden wurden. Die Leute sagten dann freilich, vielleicht mit Recht, um diese Paar Gulden können wir den Dienst nicht gehörig besorgen dennoch aber ist es Thatsache, daß Licitationen wiederholt solche Resultate hatten. Während ich Obmann der Bezirksvertretung war, ist es mir nicht gelungen, diese Bestimmung zu beseitigen, und man hat an dem Principe der Licitation festgehalten. Ich würde es daher für sehr wünschenswerth finden, wenn der

Antrag des Landes-Ausschusses aus dem Punkte 4 des Statutes hier aufgenommen würde, und es ist mir wirklich nicht klar, warum der Sonder-Ausschuß denselben fallen zu lassen beschloffen hat.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Es sei als erstes Alinea des am 31. August 1870 sub VI gefaßten Beschlusses, betreffend die Straßeneinräumer, der Artikel IV, Punkt 2, des im Berichte des Landes-Ausschusses enthaltenen Statutes aufzunehmen.“

**Landeshauptmann:** Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, diesen Artikel vorzulesen und mir denselben schriftlich zu übergeben, da der Bericht des Landes-Ausschusses den Herren nicht zur Hand sein mag.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.) (liest):

„Für jede Bezirksstraße I. Classe ist die erforderliche Zahl permanenter Straßeneinräumer in der Weise zu bestellen, daß je nach der Lage und Frequenz der Straße eine Strecke von nicht weniger als vier und nicht mehr als acht Kilometer je einem Straßeneinräumer zugewiesen werden kann. Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer gleichartigen Vertheilung und gleichmäßigen Bezahlung der Einräumer bestimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß deren Anzahl und Lohn, welcher letzterer aus dem Bezirksfonde flüssig zu machen ist. Die Anstellung der Einräumer erfolgt durch den Bezirks-Ausschuß, der auch deren Entlassung verfügen kann und über Aufforderung des steiermärkischen Landes-Ausschusses untaugliche, unfähige und renitente Wegmacher zu entlassen verpflichtet ist; die Straßeneinräumer haben keinen Anspruch auf Provision oder Pension aus Landesmitteln.“

Ich kann nur sagen, daß die Licitation der Straßeneinräumerposten entschieden schädlich ist, da dieselben oft um ganz lächerliche Beträge übernommen werden. Ich erlaube mir daher meinen Antrag dem Wohlwollen des hohen Landtages zu empfehlen.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich würde dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. **Sammer-Purgstall** entgegentreten; über diesen Gegenstand wurde aber schon in früheren Sessionen so viel gesprochen, daß ich es für ganz überflüssig halte, heute nochmals des Näheren darauf einzugehen. Ich glaube, daß eine Gleichmäßigkeit, wie sie bezüglich der Bezahlung der Straßeneinräumer gewünscht wird, unpraktisch wäre, und empfehle daher die Annahme des Ausschuß-Antrages. Ich bitte nur noch um eine getrennte Abstimmung, da ich gegen die beantragten Zusätze stimmen will.

Abg. **Kemtschmidt** (W.-St. Graz): Ich finde auch eine Lücke im Punkte 2, Alinea 2 und würde daher aus den von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. **Sammer-**

**Purgstall** angeführten Gründen mir erlauben den Antrag zu stellen, daß Alinea 2 zu lauten habe:

„Der Gehalt des Straßeneinräumers wird über Vorschlag der Bezirksvertretung vom Landes-Ausschusse festgestellt und aus dem Bezirksfonde flüssig gemacht.“

(Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von **Hammer-Purgstall** wird nicht hinreichend unterstützt; der Antrag des Abgeordneten **Kemtschmidt** wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Syz** (H.-K. Graz): Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten **Kemtschmidt** aussprechen; ich halte nämlich dafür, daß es dem Bezirks-Ausschusse überlassen werden sollte, sowohl den Gehalt der Wegeinräumer selbst zu bestimmen, als auch dieselben selbst anzustellen. Wenn man mit dieser Function den Landes-Ausschuß betrauen wollte, so würde demselben dadurch eine ganz ungemessene Zahl neuer Agenden zuwachsen und die Bezirks-Ausschüsse würden fast gar nichts mehr zu thun haben. Ich glaube, diese Besorgung ist so naturgemäß im Wirkungstreife des Bezirks-Ausschusses gelegen, daß sie mit Fug und Recht demselben anvertraut werden kann.

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich halte dafür, daß dem Uebelstande, welchen der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Hammer-Purgstall** hervorgehoben hat, ohnehin dadurch vorgebeugt ist, daß hier gesagt wird: „der Gehalt eines Straßeneinräumers wird entsprechend festgestellt“. Ist er aber festgestellt, so kann wohl von einer Licitation, wie sie auch nur in den wenigsten Bezirken mehr stattfinden dürfte, keine Rede sein. Was die Anstellung der Straßeneinräumer durch den Landes-Ausschuß anbelangt, so glaube ich, ist es nicht nothwendig, den Rahmen für diese Bestimmung zu eng zu ziehen. Findet der Landes-Ausschuß, daß in dem einen oder anderen Bezirke den Bestimmungen dieses Beschlusses nicht Rechnung getragen wird, so hat er es ja in der Hand, diesen Bezirk dazu zu zwingen, indem er diesem Bezirke, wenn er sich den Anweisungen des Landes-Ausschusses oder seiner Organe bezüglich der Wegeinräumer nicht fügt und solche nicht permanent anstellt oder ihnen solche Straßenstrecken nicht zuweist, wie sie hier bestimmt sind, oder ihnen keinen solchen Gehalt anweist, daß sie leben können, die Subvention verweigert.

Der Landes-Ausschuß kann daher in viel einfacherer Weise das erreichen, was hier erst mittelst specieller Anträge erreicht werden soll. Ich werde daher gegen diesen Antrag stimmen.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Im Anschlusse an die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten **Seidl** erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

Alinea 2 des Punktes 2 habe folgendermaßen zu lauten:

„Der Gehalt eines Straßeneinräumers wird mit Ausschluß jeder Licitation entsprechend festgestellt und aus dem Bezirksfonde flüssig gemacht.“

(Dieser Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Ich möchte nur auf einen Druckfehler aufmerksam machen. In der letzten Zeile des Antrages heißt es nämlich: „Die Straßeneinnehmer haben keinen Anspruch auf Provision oder Pension.“ Hier muß es offenbar heißen: „Straßeneinräumer“.

**Landeshauptmann**: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte über Punkt 2 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall**: Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall betrifft, daß in den Bezirken der Straßeneinräumerdienst im Wege einer Mi-nuendo-Licitation vergeben wird, so glaubte der Sonder-Ausschuß, daß diesem Unwesen ohnedieß durch die Anträge, die er gestellt hat, entgegengetreten wird. Es ist in den Anträgen des Sonder-Ausschusses ausdrücklich hervorgehoben, daß die Straßeneinräumer keinen anderweitigen Dienst übernehmen dürfen. Wird nun diese Bestimmung gehandhabt werden, so würde es nicht leicht möglich sein, den Straßeneinräumerdienst um eine so geringe Summe zu versehen, wie es bisher der Fall war, wo vielleicht Derjenige, der den Straßeneinräumerdienst um einen sehr geringen Anbot übernahm, sich durch eine Nebenbeschäftigung oder einen anderweitigen Dienst die Mittel zu seiner Existenz verschafft hat. In der Bestimmung, daß der Straßeneinräumer lediglich nur Straßeneinräumer sein soll und den Dienst selbst versehen muß, liegt nach meiner und, wie ich glaube, auch nach der Ansicht des Sonder-Ausschusses das Remedium gegen den von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall hervorgehobenen Uebelstand. Da übrigens der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall nicht unterstützt wurde, habe ich nicht nöthig, noch weiter auf denselben einzugehen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten **Kem-schmidt** betrifft, welcher dahin geht, daß der Gehalt der Straßeneinräumer über Vorschlag der Bezirksvertretung vom Landes-Ausschusse festgestellt werde, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit dieses Antrages nicht recht einsehe. Soll der Landes-Ausschuß das Recht haben, bezüglich des vom Bezirks-

Ausschusse festgestellten Gehaltes eine Abänderung zu treffen oder nicht? Soll er dazu das Recht haben, so würde dieß nach meiner Ansicht ein Eingriff in die Rechte der Bezirksvertretung und beziehungsweise eine Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1866 begründen; denn nach diesem Gesetze ist es Sache der Bezirksvertretung, die zur Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen nothwendige Umlage, die Abgaben der Gemeinden und die Beitragsleistung derselben in Geld oder in natura zu bestimmen. Abgesehen also davon, daß, wenn dem Landes-Ausschusse das Recht eingeräumt werden sollte, die von der Bezirksvertretung gemachten Vorschläge abzuändern, dieß ein Eingriff in die Competenz der Bezirksvertretungen wäre, würde damit auch, wie ich zu zeigen versuchte, eine Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1866 nothwendig werden. Soll aber der Landes-Ausschuß nicht in der Lage sein, die von den Bezirksvertretungen vorgeschlagenen Gehalte abzuändern, so sehe ich für die Bestimmung, die hier getroffen werden will, keinen Zweck. Wenn der Landes-Ausschuß nur immer „Ja“ zu dem zu sagen haben soll, was die Bezirksvertretung vorschlägt, scheint mir dieser Antrag ganz überflüssig und kann ich denselben dem hohen Hause nicht empfehlen.

Auch der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall, welcher die Worte: „mit Ausschluß jeder Licitation“ eingeschaltet wissen will, ist nicht unterstützt worden, und ich habe daher gegen denselben nichts zu bemerken. Im Uebrigen halte ich die Anträge des Sonder Ausschusses aufrecht.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten **Kemschmidt** zu Alinea 2 des Antrages des Sonder-Ausschusses abgelehnt und der Ausschluß-Antrag unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall** (liest Punkt 3 des Ausschuß-Antrages aus Beilage Nr. 87).

**Landeshauptmann**: Wünscht Jemand über diesen Punkt das Wort?

Statthalter Freiherr v. **Kübeck**: Ich erlaube mir nur zu constatiren, daß von Seite der Regierung das Staatsaufsichtsrecht immer in dem Sinne aufgefaßt wurde, wie es von dem Herrn Berichterstatter auseinandergesetzt wurde, und ich glaube auch, daß die Behörden erster Instanz ebenfalls in diesem Sinne vorgegangen sind. Um jedoch einer Wiederholung solcher Fälle, in denen dem doch nicht überall so gewesen sein sollte vorzubeugen, werde ich mich aus diesem Anlasse bestimmt finden, die Bezirkshauptmänner im Lande speciell auf ihre Verpflichtung, die ihnen aus dem Staatsaufsichtsrechte zukommt, aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, nicht nur in extremen

Fällen, sondern überall das Staatsaufsichtsrecht gehörig auszuüben (Bravo! Bravo!)

Abg. **Lohninger** (G.-G. B.): Mir kommt der Punkt b für die Bezirksvertretungen doch etwas gar hart vor. Die Bezirksvertretungen sind vom Landtage geschaffen worden, und nun rufen wir die Regierung gegen diese von uns geschaffenen Bezirksvertretungen zu Hilfe, sie solle mit aller Energie vorgehen, damit sie ihre Schuldigkeit thun. Ich glaube, das Recht der Regierung ist ein unbestrittenes, und es wird von Amtswegen geschehen, daß, wo die Bezirksvertretungen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, die Regierung einschreiten wird. Allein daß es so weit gekommen ist, die Regierung dazu auffordern zu müssen, gegen die, ich möchte sagen, in Straßenangelegenheiten unnütz dastehenden Bezirksvertretungen (Rufe: Sehr richtig!) einzuschreiten, und daß wir selbst es sein sollen, von denen die Aufforderung an die Regierung ausgeht, das scheint mir denn doch zu viel zu sein. (Rufe: Sehr richtig!)

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich will nur constatiren, daß das Aufsichtsrecht der Regierung im ausreichenden Maße geübt wird, und daß dem Landes-Ausschusse alljährlich von den Bezirkshauptmannschaften eingehende Berichte über den Zustand der Straßen zukommen.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Nachdem zufolge der soeben vernommenen Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters nicht zu besorgen ist, daß die Regierung, wenn Punkt b nicht angenommen würde, diejenigen Schritte, welche zur Handhabung des Gesetzes führen, nicht einleiten möchte, so würde ich mich aus den von dem Herrn Abgeordneten Lohninger angeführten, uns näher liegenden Gründen gegen den Punkt b aussprechen.

**Landeshauptmann**: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (Niemand meldet sich), ist die Debatte über Punkt 3 geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Portugall**: Nach dem, was soeben gesprochen wurde, hat es den Anschein, als ob der Ausschuss in seinen Anträgen etwas Funkelnagelneues, als ob er eine drakonische Bestimmung in seine Anträge hinein gebracht hätte. Der Antrag des Ausschusses ist aber nichts Neues, sondern nur daselbe, was im § 19 des Gesetzes vom 23. Juni 1866 bereits enthalten ist. Im Antrage des Sonder-Ausschusses wurde auch nicht gesagt, daß die Regierung aufgefordert werden soll, nöthigenfalls einzuschreiten, sondern sie soll darum nur ersucht werden. Der Sonder-Ausschuss ist zu diesem Antrage gekommen, weil verlässlichen Mittheilungen zufolge es Bezirksvertretungen geben soll, welche absichtlich

gar nicht um eine Subvention einschreiten, [weil sie danu doch etwas thun müßten, sie aber eben nichts thun wollen. Ich muß daher den Punkt b, welcher nichts Neues, sondern nur eine Hinweisung auf die Bestimmung des § 19 des Gesetzes vom Jahre 1866 enthält, aufrecht halten.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich bitte um das Wort.

**Landeshauptmann**: Die Debatte ist bereits geschlossen.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich will nur die thatsächliche Bemerkung mir erlauben, daß ich bedauere, daß mir die Geschäftsordnung nicht gestattet, auf diese Ausführungen zu erwidern. (Geisterkeit.)

(Bei der Abstimmung werden die Punkte a, c und d des Antrages 3 angenommen, Absatz b desselben Antrages abgelehnt.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das im Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 39) enthaltene Ansuchen der Gemeinden Stadl, Radmer, Trofaiach, Eisenerz, St. Stefan ob Leoben und Dobl um Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindefinlagen.

(Beilage Nr. 91.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kemtschmidt** (von der Tribüne): In den vorliegenden Gesuchen um Bewilligung höherer Gemeindezuschläge spiegelt sich auf beklagenswerthe Weise der dermalige finanzielle und gewerbliche Zustand dieser Gemeinden ab; bei der Mehrzahl derselben erfordert die Armenpflege bedeutend höhere Summen, wodurch die Ausgaben gesteigert werden, andererseits vermindert sich das Einkommen durch das Herabfallen der Einkommensteuer in Folge des Darniederliegens der Industrie; um nun das dadurch entstandene Deficit zu decken, sehen sich diese Gemeinden gezwungen, höhere Steuerzuschläge zu verlangen; das Bedürfnis dazu ist zwar überall nachgewiesen, der Sonder-Ausschuss konnte sich jedoch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn in den Voranschlägen die Nothwendigkeit mancher Ausgabeposten mehr detaillirt nachgewiesen worden wäre; ich werde mir erlauben, bei Anführung der einzelnen Gemeinden auf diesen Punkt zurückzukommen.

Die Gemeinde Stadl im Gerichtszirke Murau mit einer Steuervorschreibung von 3005 fl. 61 kr. weist ein Deficit von 2095 fl. 95 kr. nach.

Unter den Ausgaben entfällt auf Armen- versorgung . . . . .	1300 fl.
Sanitätsauslagen . . . . .	200 „
Schulkosten . . . . .	211 „

Die Gemeinde bedarf zur Bedeckung eine 70% Umlage auf die gesammte directe Steuer.

Die Gemeinde *N a d m e r* im Gerichtsbezirke Eisenerz mit einer Steuervorschreibung von 1291 fl. 46 kr. hat ein Deficit von 1363 fl. Davon entfällt auf Armenversorgung eine Summe von . . . . . 600 fl. auf den Ortsschulfond . . . . . 300 „

Für unvorhergesehene Auslagen sind 100 fl. präliminirt. Sie benöthigt eine 106%ige Gemeinde-Umlage. Die Gemeinde wurde bereits am 2. Mai 1875 vom Landes-Ausschusse aufgefordert, ihr Präliminare zu reduciren, sie erklärte aber, ohnehin bemüht gewesen zu sein, die möglichst niedrigsten Ziffern in daselbe einzustellen, daher nicht weiter herabgehen zu können.

Die Gemeinde *T r o f a i a c h* im Gerichtsbezirke Leoben weist pro 1876 eine directe Steuer von 4860 fl. 59 kr. und einen Abgang von 3645 fl. nach; es entfallen

für Armenversorgung . . . . .	1000 fl.
für Schulzwecke . . . . .	487 „
für Polizei-Auslagen . . . . .	500 „

Zur Bedeckung des Abganges bedarf dieselbe eine 75%ige Gemeindeumlage.

Dem Sonder-Ausschusse schienen jedoch die Ausgaben pr. 1000 fl. für Armenpflege und 460 fl. für unvorhergesehene Auslagen nicht genügend begründet und er verlangte daher nähere Aufklärung, welche ihm dahin ertheilt wurde, daß die im Vorjahre eingestellte Summe für Armenpflege nicht ausgelangt, daher ein Abgang von 200 fl. entstanden sei, ferner daß im Jahr 1875 die Gemeinde eine 39%ige Umlage bei einer Steuervorschreibung von 7627 fl. hatte, in Folge Einkommensteuerherabsetzung vom fürstl. Schwarzenberg'schen Eisenwerke die Steuer nun auf 4860 fl. herabgesetzt wurde und die Gemeinde genöthigt war, pro 1875 die Steuern rückzuvergüten, und endlich daß der Kirchenconcurrentz-Ausschuß übersehen hat, eine von der Gemeinde *Trofaiach* noch rückständige Summe per 206 fl. in's Präliminare einzustellen.

Nach diesen Aufklärungen erscheint die verlangte 75%ige Umlage gerechtfertigt.

Die Gemeinde *E i s e n e r z* hat bereits am 4. October 1875 auf Grund der damaligen Steuervorschreibung pr. 41429 fl. das Präliminare pro 1876 verfaßt, nach welchem sie mit einer 42%igen Steuerumlage ihr Einkommen gefunden hätte; nachträglich am 18. December 1875 wurde sie durch das Steueramt davon ver-

ständig, daß in Folge Herabminderung der Einkommensteuer vom Berg- und Hüttenbetriebe der Innerberger Hauptgewerkschaft um 25.087 fl. nunmehr die ganze Steuervorschreibung nur 16.342 fl. betrage. Die Gemeindevertretung beschwert sich in ihrem Gesuche, daß sie wegen zweimal geänderter Steuervorschreibung bemüht war, ihr Präliminare zweimal zu verfassen und ebenso oft darüber abstimmen zu lassen, was eine unnöthige Aufregung und Mißstimmung unter den Ortsbewohnern hervorrief; sie stellte an den Landes-Ausschuß die Bitte, er wolle sich hohenorts dahin verwenden, daß die Steueradministration in Wien die Einkommensteuer künftig rechtzeitig definitiv bemesse und bekanntgebe, damit jene Störungen unterbleiben und die Gemeinde die nothwendige Umlage ordnungsgemäß bestimmen und mit Sicherheit ihren Haushalt regeln könne.

Im Präliminare weist sie an außerordentlichen Ausgaben 4577 fl. nach, davon entfallen an Rückvergütung der Gemeindeumlage pro 1875 an die Innerberger Hauptgewerkschaft 3989 fl. An ordentlichen Ausgaben werden ausgewiesen 13.106 fl., davon 3004 fl. für Armenversorgung 1481 fl. für Schulauslagen, Gesamtdesicit 17.399 fl., daher eine 106%ige Gemeindeumlage verlangt wird.

Dem Sonder-Ausschusse erschienen jedoch einige Posten des Präliminaries als solche, welche nur im Interesse des Ortes Eisenerz allein gelegen, daher nach § 72 der Gemeinde-Ordnung nur von den Ortsbewohnern allein zu tragen seien. Ueber Aufforderung hat die Gemeindevertretung zwar nachzuweisen versucht, daß auch der Nachwächter, sowie die Marktbeleuchtung im Interesse der Gesamtgemeinde sei, daher der obcitirte § 72 nicht in Anwendung gebracht werden wolle, der Sonder-Ausschuß konnte sich aber dieser Anschauung nicht anschließen und hat die Posten 10 und 15 für den Nachwächter und 32 für Marktbeleuchtung im Gesamtbetrage von 604 fl. 93 kr. als zu den Gesamtausgaben nicht gehörig ausgeschieden, wornach der Abgang 16.774 fl. 9 kr. beträgt, zu dessen Deckung eine 103%ige Gemeindeumlage genügt.

Die Gemeinde *S t . S t e f a n* ob Leoben mit einer Steuervorschreibung von 7314 fl. 40 kr. weist in ihrem Präliminare ein Erforderniß von 10.897 fl. nach, davon entfallen für Armenpflege 5601 fl., für Schulauslagen 478 fl., Erhaltung der im Jahre 1874 durch Hochwässer verschütteten Bachstelle 800 fl., Reparatur und Erhaltung der Brücken und Wege 1800 fl., der Abgang beziffert sich auf 10.167 fl., daher diese Gemeinde eine 139%ige Umlage benöthigt. Vom Landes-Ausschusse aufgefordert, ihr Präliminare einzuschränken, erklärt dieselbe, dieß nicht zu können, berichtet es aber dahin, daß nunmehr jene



Ausgaben, welche früher in natura geleistet, nun in das Präliminare eingestellt wurden, daher jetzt die Armenversorgung für 30 Arme à täglich 40 fr. allein 4380 fl. beträgt, daß die Uferverficherung des im Jahre 1874—75 ausgehobenen Bachbettes des Lobmingbaches 800 fl. und die Reparatur und Erhaltung der Fahrwege und Brücken 1800 fl. erfordern, daher diese Posten allein schon ungefähr 89% der Steuervorschreibung ausmachen. Als Ursache, warum die Armenversorgung auf die Steuerträger umgelegt wurde, wird von der Gemeinde-Vertretung angegeben, daß durch diese Maßregel die Radmeister-Communität in Vorderberg, welche einen großen Waldcomplex in Lobming besitzt, auch zur Beitragsleistung herangezogen wurde, während sie früher bei der Natural-Verpflegung nicht dazu verhalten werden konnte.

Die Angabe, daß jeder der 30 Armen täglich 40 fr. erhalten müsse, schien dem Sonder-Ausschusse nicht ganz richtig, weil doch nicht anzunehmen ist, daß alle gleich erwerbsunfähig sind, daher alle mit gleich großen Beträgen theilhaft werden müssen.

Alein bei dem Mangel näherer Auskünfte konnte der Sonder-Ausschuß keinen dießbezüglichen Beschluß fassen.

Die Gemeinde **Dobl**, Bezirk Umgebung Graz mit einer Steuervorschreibung pr. 4371 fl. 31 kr. weist pro 1876 ein Deficit pr. 3370 fl. nach, benöthigt zur Bedeckung desselben eine 75%ige Gemeindeumlage.

Für ihre ordentlichen Ausgaben genügen 15%, da aber die Gemeinde mit 3527 fl. zum Baue des Kirchturmes concurriren muß, so beschloß die Gemeindevertretung, in den Jahren 1876 und 1877 je 60% Gemeindeumlagen mehr einzuhoben und hiermit diese Auslage zu bestreiten.

Bei dem Umstande, daß in den Voranschlägen der fünf erstgenannten Gemeinden in der Rubrik Armenversorgung ungewöhnlich hohe Beträge eingestellt erscheinen, andererseits manche Ausgabeposten zu allgemein gehalten sind, um eine gründliche Prüfung zu ermöglichen, erachtet es der Sonder-Ausschuß für zweckentsprechend, daß bei künftigen ähnlichen Gesuchen genauere Nachweise der Ausgabeposten beigebracht werden.

Der Sonder-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag nebst einer darauf bezüglichen Resolution: (Liest den Antrag A und die Resolution B aus Nr. 91 der Beilagen.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu dem Antrage A das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über A für geschlossen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag A angenommen)

Wünscht Jemand zur Resolution das Wort?

**Abg. Serman** (L.-G. Pettau): Indem die Resolution a den Landes-Ausschuß beauftragt, in Zukunft die Gesuche um die landtägliche Bewilligung höherer Steuerzuschläge der genauesten und strengsten Prüfung zu unterziehen, macht sie ihm den Vorwurf, daß er dieß bisher oder namentlich in Absicht auf die vorliegenden Gesuche nicht gethan habe. Daß dieser Vorwurf vielleicht doch nicht so begründet ist, geht aus dem Berichte selbst hervor, worin der Sonder-Ausschuß sagt, daß er sämtliche dießbezügliche Gesuche einer genauen Prüfung unterzogen und sich dabei überzeugt habe, daß alle gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt wurden, und daß in allen Gesuchen das Bedürfniß solcher erhöhter Umlagen vollkommen nachgewiesen ist.

Der Landes-Ausschuß ist sich bewußt, daß er den Gemeinden von jeher die größtmögliche Wirtschaftlichkeit empfohlen hat. Er hat auch Gesuche um einen höheren Steuerzuschlag, welche nicht vollkommen begründet waren, dem hohen Landtage nicht vorgelegt, Gesuche sowohl von Gemeinden als auch von Bezirken; allein er konnte und durfte auch nicht die Auslagen übersehen, welche an die Gemeinden herantreten, und er mußte sich doch hüten, durch übertriebene Aengstlichkeit und Strenge in der Bewilligung der Mittel den geregelten Haushalt der Gemeinden zu stören.

In Absicht auf die vorliegenden Gemeinden sind die Calamitäten und die Nothlage derselben zu notorisch, als daß der Landes-Ausschuß an der Wahrheit und an dem Bedürfnisse der Präliminar-Ansätze hätte zweifeln können. Er konnte dieß umso weniger, als die Präliminarien rechtskräftig festgestellt und überdieß von allen Wahlberechtigten bestätigt worden waren. Wenngleichwohl der Sonder-Ausschuß vermeinte, gegen den Landes-Ausschuß eine Verwarnung zu beantragen, so wird der hohe Landtag über dieselbe zu entscheiden haben.

Vollkommen unbegreiflich aber ist mir die Resolution b; es liegt ja keine Pflichtversäumniß von Seite der Bezirke vor; die Bezirke können mit Recht verlangen, daß man bei ihnen voraussetzt, daß sie die Gesetze kennen und beobachten, sie werden daher mit Recht fragen, wie sie zu einer solchen Aufforderung kommen. Auch meine ich, man sollte eben sparsam sein mit Aufforderungen und Befehlen, zumal wenn man ihnen keinen Nachdruck geben kann.

Zur Resolution c habe ich zu bemerken, daß der Landes-Ausschuß den Aufträgen des hohen Landtages vom 12. October 1874 dadurch nachgekommen ist, daß er von Fall zu Fall die Ueberwachung der Gemeinden in Absicht auf die Vermögens-Verwaltung geübt hat, er hat diesen Gegenstand auch laut Rechenschaftsbericht, Seite 49, bei einer im Sommer 1875 stattgefundenen Berathung von

Abgeordneten der Bezirksvertretungen zur Sprache gebracht, er ist aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Regelung dieser Angelegenheit erst nach durchgeführter Reform der politischen Verwaltung im Wege einer neuen Gemeinde-Ordnung mit Erfolg wird in Angriff genommen werden können. Im Allgemeinen gesprochen, machen die Gemeinden eben das, was wir machen: die Bezirke machen, was das Land und was das Reich macht, das heißt, sie machen Schulden, und sie machen Schulden, weil sie Schulden machen müssen. (Heiterkeit.) Nicht die Gemeinden sind daran schuld, sondern das System.

Abg. Freiherr v. **Bischof** (L.-G. Leoben): Der geehrte Herr Vorredner hat ganz richtig aus der litera a der Resolution B des Gemeinde-Ausschusses herausgelesen, daß darin ein Vorwurf gegen den Landes-Ausschuß enthalten sei. Das ist auch in der Intention des Gemeinde-Ausschusses gelegen gewesen. Der Gemeinde-Ausschuß hat sich bei Gelegenheit der Berathung über diese Angelegenheit überzeugt, daß bei der Prüfung der Gemeindepräliminarien und der Ansuchen der Gemeinden um Bewilligung höherer Umlagen nicht mit der wünschenswerthen Genauigkeit vorgegangen werde; der Gemeinde-Ausschuß hat sich überzeugt, daß manche Posten in den Gemeindepräliminarien einer sehr gründlichen Aufklärung bedürfen, und sah sich gezwungen, diese Aufklärung theils im privaten Wege, theils nachträglich durch den Landes-Ausschuß von Seiten der Gemeinden einzuholen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat sich ferner überzeugt, daß in einzelnen Gemeindepräliminarien Posten enthalten sind, die nach den bestehenden Gesetzen gar nicht in das Gemeindepräliminare gehören; und da schien es ihm ganz entschieden nothwendig, den hohen Landtag darauf aufmerksam zu machen und den Landes-Ausschuß zu beauftragen, in Zukunft diese Präliminarien nicht bloß nach der Frage der formellen Correctheit der gefaßten Beschlüsse, sondern auch nach der sachlichen Richtung hin zu prüfen, ob die Gemeinden mit der bei so ungünstigen Verhältnissen, wie sie uns durch diese Summen klar gelegt scheinen, nöthigen Sparsamkeit und Genauigkeit bei Aufstellung ihrer Präliminarien vorgehen und auch die Vorschriften der Gemeindeordnung beobachten.

Wenn der Herr Vorredner sagt, man solle nicht Aufträge geben, welchen man nicht den nöthigen Nachdruck zu verleihen im Stande ist, so wundere ich mich darüber; denn der Nachdruck wird darin liegen, daß der hohe Landtag auf solche Fälle aufmerksam macht und dem Landes-Ausschusse, der ihm verantwortlich ist, die nöthigen Aufträge gibt, und werden sie nicht befolgt, in den folgenden Sessionen entsprechend wiederholt.

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der hohe Landtag im Jahre 1874 Resolutionen gefaßt hat, durch welche der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, gewisse auf den Haushalt der Gemeinden nicht in ganz günstiger Weise wirkende Einflüsse einer entsprechenden Erwägung zu unterziehen und Vorschläge über die Revision der darauf bezüglichen Vorschriften zu machen; insbesondere wurde auf das in vielen Gemeinden bestehende Sondervermögen und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, zu erheben, welcher Art diese Sondervermögen sind, ob sie wirklich nur für einzelne Classen der Gemeindeangehörigen bestimmt sind u. s. w. Der Gemeinde-Ausschuß hat nun nicht ohne Bedauern wahrgenommen, daß diesen im Jahre 1874 erteilten Aufträgen bisher nicht entsprochen wurde. Gerade die Frage des Sondervermögens ist aber nun für die Aufstellung der Gemeindepräliminarien von großer Wichtigkeit. Es erscheint gar nicht zweifellos, ob das Sondervermögen, wie es gegenwärtig in verschiedenen Gemeinden besteht, nicht vielleicht doch auch Gemeindevermögen ist und dessen Ertrag in die Einnahmen bei Aufstellung der Gemeindepräliminarien aufgenommen werden muß.

Wenn der geehrte Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß die Verhältnisse des Haushaltes der Gemeinden ungefähr dieselben seien wie die des Haushaltes des Landes und des Reiches, nämlich daß Alle gezwungen seien, Schulden zu machen, so möchte ich ihn nur bitten, durch eine genaue Prüfung der Gemeindepräliminarien jene Mittel zu wählen, welche geeignet sind, solchen Uebelständen abzuhelpfen. Wir thun es gewiß nach Kräften gegenüber dem Präliminare des Landes, und so weit es dem hohen Landtage zusteht, auf die Haushalte der Gemeinden Einfluß zu üben, wird es seine Aufgabe sein, dieselben strenge zu prüfen und nur dann höhere Gemeindeumlagen zu bewilligen, wenn die Nothwendigkeit zur Deckung der Gemeindebedürfnisse auf das Evidenteste nachgewiesen erscheint. Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme der vom Gemeinde-Ausschusse gestellten Anträge.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich habe gegen die Anträge sub A sammt und sonders gestimmt; ich mußte dagegen stimmen, ohne daß ich dagegen gesprochen habe, — was vielleicht nicht recht war, — um mein Gewissen zu beruhigen; denn es haben sich, wie es hier heißt, eine Menge von Uebelständen herausgestellt, die eigentlich nicht geeignet sind, zu einem Antrage auf Bewilligung von höheren Gemeindeumlagen zu führen. Nachdem nun aber der Gemeinde-Ausschuß uns den Antrag auf Bewilligung stellt, so kommt mir vor, daß, indem wir ihn angenommen haben, wir Etwas beschloffen haben, was nicht correct war; und wir geben uns nun selbst den Verweis hinten-drein gleich. (Heiterkeit.) Wir sagen: Man ist nicht correct

vorgegangen; dennoch haben wir beschlossen. Nun sagt die Resolution: Du Landes-Ausschuß, respective Du Landtag, der Du das beschlossen hast, Du darfst das in Zukunft nicht mehr thun. Mir scheint nun, daß eine solche Resolution, die consequenter Weise zu einem solchen Schlusse führt, wie ich mir jetzt erlaubt habe, ihn anzudeuten, der Würde des hohen Landtages abträglich sei. Deshalb dürfen wir sie nicht beschließen. Es wäre ja Sache des Sonder-Ausschusses gewesen, wenn er gefunden hat, daß der Landes-Ausschuß nicht correct vorgegangen ist, uns keinen Antrag auf Bewilligung zu stellen, sondern die Abweisung zu empfehlen. Nun muß man aber annehmen, daß das, was der Herr Landes-Ausschuß *Herman* sagte, richtig sei; der Landes-Ausschuß hat die Rechnungen richtig befunden und die Nothwendigkeit der Bewilligung von höheren Umlagen als vorhanden anerkannt und einen dießbezüglichen Antrag gestellt; auf Grund desselben hat nun der Sonder-Ausschuß uns die vorliegenden Anträge empfohlen und wir haben sie auch angenommen. Und nun sollen wir uns einen Verweis über den Beschluß, den wir soeben gefaßt haben, geben. Ich kann daher für die litera a der Resolution B nicht stimmen; ich kann aber auch nicht für litera b stimmen. Es liegen uns ja keine Beweise dafür vor, daß die Bezirks-Ausschüsse und Bezirksvertretungen ihre Schuldigkeit nicht gethan haben. Dieß wird nur vermuthet, und mir kommt vor, daß ich aus dem, was mein unmittelbarer Herr Vorredner gesagt hat, Töne vernehme, die aus Obersteiermark kommen, und zwar in einer speciellen Gemeindefrage, über die wir uns hier, glaube ich, nicht auszusprechen haben, ebensowenig als der Landes-Ausschuß, es dürfte darüber jemand Anderer zu entscheiden haben. Es ist überhaupt etwas Schwieriges, über das Sondervermögen in einer Gemeinde in einer so großen Versammlung zu sprechen. Aber das kann ich constatiren, daß bei den Gemeinden nicht genug sparsam vorgegangen wird. Es gibt da wirklich sehr viele Ausgaben, welche beseitigt werden können, ohne daß das System, ohne daß die Zusammensetzung der Gemeinden geändert werden müßte. So ist es leider, — ich will nicht sagen überall, um mir nicht den Vorwurf zuzuziehen, daß dieß eine ungerechtfertigte Behauptung wäre, — aber doch in sehr vielen Gemeinden eingetreten, daß ganz unnütze Ausgaben gemacht werden. So z. B. erinnere ich mich sehr wohl, in Gemeindefrechnungen folgende Post gefunden zu haben: „Ausschußszugung, für Wein“ so und so viel. (Steierkeit.) Nun, ich glaube, eine solche Stärkung ist bei der verhältnißmäßigen Kürze der Gemeinde-Ausschußszugungen gerade nicht nothwendig. Wenn daher, nachdem wir im Landtage ja auch von dem Grundsätze der größten Sparsamkeit ausgehen, ein Appell an sämtliche Gemeinden

dahin gerichtet würde, daß sie bei der allgemeinen Nothlage auch bei sich selbst die größte Sparsamkeit zur Anwendung bringen mögen, so dürfte dieß, glaube ich, durchaus nicht schaden; denn der Umstand, den ich noch hervorheben will, daß die gewissen Verschwägerungen und Verwandtschaften in den kleinen Gemeinden oft dahin führen, daß Einer nach dem Anderen von den betreffenden Gemeindeangehörigen an die Reihe kommt, die Wohlthaten zu genießen, welche mit gewissen Aemtern verbunden sind, dürfte wohl allgemein bekannt sein.

Ich würde also gegen die litera c der Resolution nicht sein, glaube aber, daß wir die Absätze a und b derselben nicht annehmen können.

**Abg. Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich muß vor Allem auf die „scharfen“ Consequenzen, die mein Herr Vorredner gezogen hat, eingehen und auf den vorliegenden Bericht selbst verweisen, aus dem er sich überzeugen wird, daß die von ihm gezogenen Consequenzen nicht so sehr richtig und scharf gezogen sind, und zwar einfach aus dem Grunde, weil, wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben haben dürfte, alle die Präliminarien, welche uns vorgelegen sind, mehr oder weniger in uns das Bedenken hervorgerufen haben, ob es denn ganz und gar zulässig sei, ohne nähere Aufklärung auf die Bewilligung der verlangten höheren Umlage einzugehen, indem in den meisten Präliminarien die Nothwendigkeit der einzelnen Ausgabeposten nicht evident klargestellt war. Ich werde auf diesen Umstand vielleicht bei der Besprechung der einzelnen Anträge noch zurückkommen können; aber das Eine muß ich schon jetzt entschieden betonen, daß der Sonder-Ausschuß die Anträge, wie sie von den Gemeinden gestellt worden, in ihrer vollen Biffer dem hohen Hause nicht empfiehlt. Denn der Herr Vorredner könnte aus dem Antrage zu Punkt 4 sub A, wenn er seine Aufmerksamkeit darauf richtet, entnehmen, daß, während die Gemeinde Eisenerz eine 106percentige Umlage begehrt und der Landes-Ausschuß die Bewilligung derselben auch beantragt hat, der Sonder-Ausschuß nur die Bewilligung einer 103percentigen Umlage beantragt, aus dem einfachen Grunde, weil sich in Folge der Erhebungen, die zwar vom Landes-Ausschusse nicht aus eigener Initiative veranlaßt, wohl aber vom Sonder-Ausschusse beantragt und in Folge dessen vom Landes-Ausschusse, nachdem dieser Gegenstand im Sonder-Ausschusse bereits in Verhandlung war, eingeleitet wurden, herausgestellt hat, daß die im Präliminare eingestellten Auslagen nicht durchaus solche sind, welche die ganze Ortsgemeinde betreffen, sondern zum Theile nur rein örtliche Auslagen sind, nämlich nur den Markt Eisenerz betreffen. So gern ich auch sonst bereit bin, das Interesse des Marktes Eisenerz jederzeit lebhaft zu vertreten, so muß ich doch

in diesem Falle für die Handhabung des Gesetzes eintreten und Gerechtigkeit walten lassen. In diesem hohen Hause wurde es ja schon so vielfältig vorgebracht, daß, wenn Landgemeinden mit Orten höherer Ordnung, mit Märkten und Städten, zu einer Ortsgemeinde verbunden sind, sie leicht in Auslagen, welche nur den Markt, beziehungsweise die Stadt betreffen, hineingezogen und dadurch belastet werden. Dieser Umstand hat auch so vielfachen Anlaß zur Einbringung von Gesuchen um Trennung von Gemeinden gegeben. All' das würde aber nicht geschehen sein, wenn man den § 72 der Gemeindeordnung rechtzeitig gehandelt hätte und von den betreffenden höheren Organen die Gemeinden zur ordentlichen Handhabung dieses Paragraphen angehalten worden wären. Es wurde schon von mir und jedenfalls auch vom Herrn Berichterstatter erwähnt, daß wir gegen alle Anträge des Landes-Ausschusses Bedenken hatten.

Denn, meine Herren, wenn uns von einer andern Seite gesagt wurde, das Schuldenmachen sei in Oesterreich ganz gang und gäbe, dann sind sowohl der Landes-Ausschuß als die betreffenden Sonder-Ausschüsse verpflichtet, dort, wo solche Fragen zur Erörterung kommen, um so gewissenhafter und strenger vorzugehen; und diesen Gesichtspunkt hat auch der Sonder-Ausschuß besonders hervorgehoben; er hat in Erwägung gezogen, welche ungeheueren Umlagen hier einzelnen Gemeinden auferlegt werden. Ich bitte nur zu bedenken, daß unter den petitionirenden Gemeinden nicht Eine ist, deren Umlage nicht 50 Percent übersteigt, ja, daß darunter Gemeinden sind, deren Umlage 100 Percent übersteigt. Es ist mithin Pflicht des Sonder-Ausschusses gewesen, in dieser Richtung strenge vorzugehen, und ich glaube, der Sonder-Ausschuß hat die Grenze nicht überschritten, wenn er in den Absätzen a und b, welche letzterer nur eine Konsequenz des Absatzes a ist, dem Landes-Ausschusse durch den hohen Landtag die Weisung zukommen lassen will, künftighin nicht bloß in formeller, sondern auch in sachlicher Beziehung die Erhebungen zu pflegen. Daß die Erhebungen in sachlicher Beziehung nicht durchaus entsprechend gepflogen worden sind, beweist eben die vom Gemeinde-Ausschusse beantragte Abänderung im Punkte 4 sub A, bei welchem der Landes-Ausschuß beantragte, eine 106percentige Umlage nach dem Begehren der Gemeinde Eisenerz zu bewilligen, während der Sonder-Ausschuß den Beschluß faßte, nur auf eine Bewilligung von 103 Percent einzugehen, indem aus dem Gemeindepräliminare diejenigen Posten beseitigt werden mußten, welche die rein örtlichen Verhältnisse des Marktes Eisenerz betreffen, wie z. B. die Beleuchtung, welche sogar ausdrücklich im § 72 des Gemeindegesetzes in dieser Beziehung genannt ist, und einige andere ähn-

liche Posten. Es ist aber dem Sonder-Ausschusse nicht die hinreichende Zeit gegönnt, um sich auch in die übrigen, vielleicht noch sehr mangelhaften Belege der Präliminarien einzulassen; denn es sind z. B. für die Armenversorgung in einzelnen Gemeinden sehr hohe Summen präliminirt; es war aber eben dem Sonder-Ausschusse absolut unmöglich, sich in dieser Richtung in eine Prüfung einzulassen. So ist z. B. bei der Gemeinde Stadl für Armenversorgung eine hohe Summe eingestellt; derlei Sachen können aber nicht mehr im Sonder-Ausschusse klar gestellt werden; dagegen ist es wohl möglich, daß der Landes-Ausschuß, wenn an ihn Petitionen um Einbringung solcher Beträge auf Bewilligung von höheren Gemeindeumlagen gelangen, im Voraus durch die Bezirks-Ausschüsse, welche doch in der Lage sind, die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde genau zu kennen, die entsprechenden Erhebungen vornehmen läßt und die Gemeinden entsprechend belehrt, welche gewiß eine böse Absicht bei ihrem Vorgehen nicht haben, denen es aber oft an dem richtigen Verständnisse, den Gegenstand zu behandeln, fehlt. Es ist bei der Situation unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, die mein Herr Vorredner bereits bei so vielen Anlässen hervorgehoben hat, gewiß ein wohlgemeinter Auftrag, den der Sonder-Ausschuß dem hohen Hause empfiehlt, nämlich die Gemeinden vor unnötigen oder unzuweckmäßigen, vielleicht auch aus Mißverständnis hervorgegangenen größeren Auslagen zu bewahren, und das wird auf diese Weise gewiß erreicht werden, wenn der Landes-Ausschuß sich die Mühe gibt, über ein jedes so hohes Präliminare sich durch den Bezirks-Ausschuß die umfangreichsten Aufklärungen, deren Richtung demselben vielleicht vorzuzeichnen wäre, zu verschaffen. Es sind im Antrage A Gemeinden enthalten, welche ein sehr bedeutendes Sondervermögen besitzen. Es ist dies sowohl bei Trofaiach als auch bei Eisenerz der Fall. Es wird nun gewiß Niemand das Anfinnen stellen, daß ein solches märktisches Sondervermögen zu Zwecken, die die ganze Ortsgemeinde betreffen, verwendet werde; aber es ist nicht nur gerecht, sondern auch eine gesetzliche Anforderung, die im § 72 des Gemeindegesetzes enthalten ist, daß die rein örtlichen Bedürfnisse einer Gemeinde durch das Sondervermögen des betreffenden Ortes, wenn ein solches da ist, und nicht ohne Weiteres durch Gemeindeumlagen gedeckt werden sollen; daher ist die Konsequenz, welche der Herr Vorredner gezogen hat, unrichtig.

Ich kann dem hohen Hause die Anträge, wie sie der Sonder-Ausschuß stellt, nur empfehlen, aus dem Grunde, weil sie durch das, was wir erfahren haben, und dann auch durch die schweren Zeitverhältnisse gerechtfertigt sind.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Meine Herren! Es ist jedenfalls eine betrübende Erscheinung, daß bei dem

allgemeinen volkswirtschaftlichen Niedergange sich entgegen-  
 gesetzt eine fortwährende Steigerung der Abgaben bemerk-  
 bar macht. Wenn man nach den Ursachen fragt, nament-  
 lich insoweit sie die Gemeindeumlagen berühren, so sind es  
 zunächst zwei Ursachen. Die erste ist die allgemeine, daß  
 bei der naturgemäßen Entwicklung der wirtschaftlichen  
 Verhältnisse sich auch die Auslagen für das Gemeindeleben  
 fort und fort steigern müssen. Die zweite wesentliche Ur-  
 sache scheint mir aber darin gelegen zu sein, daß die Ge-  
 meinden nicht nur im eigenen Wirkungskreise größere An-  
 forderungen zu befriedigen haben, sondern namentlich in  
 dem ihnen von der Regierung übertragenen Wirkungskreise.  
 Meine Herren! Es sind die Auslagen zu einer bedenklichen  
 Höhe hinaufgeschraubt worden, so daß alle Zwecke des  
 übertragenen Wirkungskreises von den Gemeinden finanziell  
 heute gar nicht mehr durchgeführt werden können. Die Re-  
 gierung hat sich aller dieser Agenden auf Kosten der Ge-  
 meinden entlediget, ohne aber andererseits die Steuerträger  
 hinsichtlich der Steuern zu entlasten; und darin liegt,  
 meine Herren, meiner Ansicht nach die Schwierigkeit, ja  
 fast die Unmöglichkeit der Einbringung der Steuern. Ich  
 meinstheils muß gerade die entgegengesetzte Behauptung  
 aussprechen, daß ich auch von einer Milderung der poli-  
 tischen Verwaltung hier und dort doch große Ersparnisse  
 erhoffe. Der Landtag selbst hat in früheren Jahren mehr-  
 mals den Weg angegeben, wodurch es möglich sei, die  
 Steuerkraft der Bezirke zusammen zu fassen, so daß sie  
 dem übertragenen Wirkungskreise, speciell bei der Polizei  
 u. s. w., vollkommen gerecht werden können. Dies ist, wie  
 ich vorher erwähnt habe, der erste Grund. Der zweite und  
 weitergehende Grund scheint mir der zu sein, daß für die  
 staatlichen Zwecke die Steuerträger in außerordentlicher  
 Weise in Anspruch genommen und daß namentlich die  
 Forderungen für Militärzwecke zu sehr hinaufgetrieben wer-  
 den. Die Aufforderung der Regierung, man solle bei den  
 Gemeinden dafür sorgen, daß sie nicht eine zu große Um-  
 lage beschließen, wäre denn doch auch an die Regierung  
 selbst theilweise zurückzuleiten. Wie den Herren wohl bekannt  
 ist, ist leider eine Krankheit, an der alle Staaten Europa's  
 mehr oder minder leiden und der sie Rechnung tragen  
 müssen, der sich fort und fort entwickelnde *Militarismus*,  
 der, wenn er auf der breiten Grundlage, auf der er jetzt  
 angelegt ist, weiter durchgeführt werden wird, nothwendig  
 zu einer finanziellen Katastrophe führen muß; ich glaube  
 daher, daß das Augenmerk der Regierung nicht bloß auf die  
 Einschränkung der Bedürfnisse der Gemeinden, sondern auch  
 auf die allermöglichste Sparsamkeit der staatlichen Anfor-  
 derungen, namentlich in Bezug auf das Militär und seine  
 fortschreitende Entwicklung innerhalb des jetzigen Rahmens,  
 für die Zukunft gerichtet sein sollte. Die Steuern, welche

die Gemeinden sich auferlegen, sind meistens freiwillige;  
 sie sind freiwillig und andererseits durch die Natur geboten,  
 und keine Gemeinde wird sich höhere Steuern auferlegen,  
 als sie nothwendig tragen muß, um ihre Bedürfnisse zu  
 befriedigen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß hier  
 und da Uebelstände unterlaufen, die jedoch von so geringer  
 Bedeutung sind, daß sie unmöglich einen wesentlichen Ein-  
 fluß auf die exorbitant hohen Gemeindeumlagen haben  
 können, wie es der Bericht behauptet; ich möchte daher  
 nach beiden Seiten hin, nicht bloß an die Gemeinden,  
 sondern auch an die Regierung selbst die Mahnung richten  
 zu sparen. Denn die Art und Weise, wie für die staat-  
 lichen Zwecke die Steuern jetzt hereingetrieben werden, ist  
 an eine Grenze angelangt, die fast schon an das Uner-  
 hörte streift. Wer jetzt Gelegenheit hat, zuzusehen, in welch'  
 strenger, rücksichtsloser Weise die Steuern eingetrieben wer-  
 den, der muß, glaube ich, unwillkürlich zu dem Wunsche  
 kommen, daß die Regierung gerade in Berücksichtigung  
 der jetzigen allgemeinen Nothlage bei der Eintreibung der  
 Steuern ein wenig rücksichtsvoller vorgehen möge. Die  
 Klagen sind allgemein und die Art und Weise, wie der  
 Staat zu seinen Geldern zu kommen sucht, dem Bauer  
 das Letzte wegnimmt und um jeden Preis verkauft, um  
 die Steuer einzubringen, scheint mir doch, namentlich  
 in Berücksichtigung der jetzigen traurigen Verhältnisse,  
 wo der Bauer mit dem besten Willen nicht zahlen  
 kann, nicht ganz richtig zu sein. Nach beiden Seiten  
 hin also, nicht bloß an die Gemeinden, sondern auch  
 an die Regierung, möchte ich die Mahnung zu sparen  
 richten.

Abg. **Paishuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich muß  
 bekennen, daß ich in den Resolutionsanträgen des Sonder-  
 Ausschusses einen Vorwurf gegen den Landes-Ausschuß  
 eigentlich nicht gefunden habe; denn ich habe ja selbst als  
 Mitglied des Landes-Ausschusses vielfach Gelegenheit gehabt,  
 mich zu überzeugen, daß die Gemeinden nicht immer den  
 richtigen Gebrauch von dem Besteuerungsrechte gemacht  
 haben, daß es daher auch nicht dringend genug und nicht  
 oft genug gesagt werden kann, man solle in dieser Bezie-  
 hung die Gemeinden auf das Sorgfältigste überwachen.  
 Von diesem Standpunkte aus betrachtet sind also die Reso-  
 lutionen nichts anderes als ein Auftrag, den Gemeinden  
 und Bezirken die Handhabung des Gesetzes nach dieser  
 Richtung möglichst zu empfehlen. Es ist aber von einem  
 der Herrn Vorredner erst hervorgehoben worden, daß damit  
 von Seiten des Sonder-Ausschusses wirklich ein Vorwurf  
 gegen den Landes-Ausschuß beabsichtigt war; ich sage, gegen  
 den Landes-Ausschuß und ich glaube daher, daß es auch  
 mir als Mitglied des Landes-Ausschusses gestattet sein  
 werde, einige Worte zur Rechtfertigung dessen zu sagen,

was der Landes-Ausschuß dem hohen Hause in dieser Beziehung vorgeschlagen hat.

Wenn ich auch den Ausführungen des Landes-Ausschuß-Mitgliedes, welches früher in der Sache gesprochen hat, nicht in Allem beistimmen kann, wenn ich insbesondere auch nicht der Meinung bin, daß die Ursache davon im Systeme liegt, so möchte ich doch glauben, es seien allerdings wichtige Gründe vorhanden gewesen, welche den Landes-Ausschuß bestimmt haben, dem hohen Hause die Bewilligung dieser höheren Umlagen zu empfehlen. Für das Erste kommen die Gemeinden in der Regel im letzten Augenblicke mit ihren Gesuchen an den Landes-Ausschuß, und wenn sich auch der Landes-Ausschuß alle Mühe gibt, mit aller Beschleunigung die Sache zu erledigen, so ist es noch immer nicht möglich, die Sache so eingehend und gründlich nach allen Richtungen zu prüfen, daß man nicht hier und da, wie man zu sagen pflegt, ein Auge zudrücken müßte. Denn durch dieses verspätete Einreichen der Gesuche ist man in die peinliche Alternative gesetzt, entweder das Bedürfnis der petitionirenden Gemeinde, das man denn doch aus der ganzen Eingabe herausfühlt, unberücksichtigt zu lassen, das Gesuch zurückzuweisen und der Gemeinde erst ein Jahr später — ich bitte das nicht zu übersehen — die Gelegenheit zu geben, wieder vor den hohen Landtag treten zu können, oder über solche Formgebrehen und selbst über sachliche Gebrehen hinwegzugehen.

Es ist weiters wohl in's Auge zu fassen, daß es sich hier fast durchgehends um obersteirische Gemeinden handelt; mit Ausnahme der Gemeinde Dobl gehören nämlich alle Gemeinden, denen höhere Umlagen bewilligt werden sollen, Obersteiermark an. Alle diese Gemeinden haben meines Wissens schon in früheren Jahren um Bewilligung ähnlicher höherer Umlagen petitionirt; schon in früheren Jahren hat sich der hohe Landtag überzeugt, daß er höhere Umlagen als die gesetzlich zulässigen bewilligen müsse und er hat sie in einer Reihe von Jahren der Mehrzahl dieser Gemeinden bereits bewilligt. Es ist also damit constatirt, daß bei diesen Gemeinden wirklich in der Regel erhöhte Bedürfnisse vorhanden sind, die durchgehends fast jedes Jahr die Zustimmung des hohen Landtages erfordern. Es ist auch ganz natürlich, daß es so kommen muß, und ich muß auf der anderen Seite sagen, daß die Sache auch eine gute Seite hat. Eine Gemeinde, die eine hohe Grundsteuer, überhaupt hohe directe Steuern besitzt, wird nie in die Nothlage kommen, eine 100%ige Umlage zu beschließen; nur diejenigen Gemeinden, welche in Beziehung auf die directen Steuern besser daran sind als andere Gemeinden des Landes, kommen in der Regel in diese Zwangslage.

Ich glaube, durch diese Bemerkungen nachgewiesen zu haben, daß der Landes-Ausschuß in dem vorliegenden Falle

wohl nicht leicht anders thun konnte, als die einzelnen zur Berathung vorliegenden Gesuche der obersteirischen Gemeinden dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.

Was die einzige in Mittelsteiermark gelegene Gemeinde Dobl betrifft, so weiß ich aus den Verhandlungen des Landes-Ausschusses, daß diese Gemeinde speciell und ausnahmsweise für heuer und für das nächste Jahr eine höhere Umlage, und zwar eine 75%ige benöthigt, weil sie einen Kirchenbau vorgenommen hat und die Kosten dieses Kirchenbaues sowohl heuer als noch im nächsten Jahre der Gemeinde höhere Lasten auferlegen.

Abg. Dr. **Michel** (H. R. Graz): Der Commentar, welcher von den Mitgliedern des geehrten Sonder-Ausschusses der Resolution B litera a gegeben wurde, welcher es nun unzweifelhaft scheinen läßt, daß dem Landes-Ausschusse ob seiner amtlichen Behandlung solcher Gegenstände ein Vorwurf gemacht werden soll, nöthigt auch mich, einige Worte an das h. Haus zu richten und das, was meine beiden Herren Collegen bereits vorgebracht haben, zu ergänzen. Der geehrte Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat nach seiner Auffassung in den uns vorliegenden Fällen Mängel gefunden und dieß zum Anlaß genommen, dem Landes-Ausschusse Weisungen erteilen zu lassen, damit solche Mängel nicht wieder vorkommen können. Er hat aber die in den vorliegenden Gesuchen vorgefundenen Mängel zum Anlaß genommen, seine Meinung zu generalisiren; der Vorwurf soll überhaupt und allgemein lauten, er soll den Sinn haben, wie wenn überhaupt in solchen Fällen von Seiten des Landes-Ausschusses nicht so vorgegangen worden wäre, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes mit sich bringt. Und gegen diese Verallgemeinerung des Vorwurfes erlaube ich mir einige Worte zu sagen.

Der Landes-Ausschuß ist nicht nur in all jenen Fällen, welche dem h. Landtage selbst zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden, sondern auch in manchen andern Fällen, welche zur Entscheidung des h. Landtages gar nicht gelangen, in der Lage, die Ansuchen einzelner Gemeinden und auch einzelner Bezirke wegen Erhöhung der Umlage zu prüfen, und in nicht wenigen Fällen hat der Landes-Ausschuß sowohl wegen formeller als auch sachlicher Gebrehen Ansuchen um Bewilligung solcher höheren Umlagen zurückgestellt mit der ausdrücklichen Weisung, da und dort zu verbessern, was eben mangelhaft erscheint, mit dem ausdrücklichen Beifuge, er sei unter diesen Umständen nicht in der Lage, das Ansuchen der Gemeinde oder des Bezirkes dem h. Landtage zur Entscheidung vorzulegen und zu befürworten. Der geehrte Sonder-Ausschuß hätte auch solche Fälle in Erwägung ziehen können und wahrscheinlich hätte er dann eine so allgemeine Bemerkung über die vom

Landes-Ausschüsse bisher gepflogene Behandlung solcher Gegenstände nicht ausgesprochen.

Selbst in einem von den Fällen, die den h. Landtag heute beschäftigen, bei denen auch der Sonder-Ausschuß auf unveränderte Annahme der beantragten höheren Gemeindeumlagen einräth, hat der Landes-Ausschuß selbst, wie aus seinem Berichte Nr. 39 hervorgeht, das Ansuchen zurückgestellt, bevor er mit seinem Antrage vor den h. Landtag zu treten Willens war. Er hat nämlich die Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben unter Zurückstellung ihres Gesuches sammt Präliminare und Jahresrechnung geradezu aufgefordert, ihr Präliminare in der Richtung einer größeren Einschränkung im Gemeindehaushalte zu revidiren; aber die Antwort lautete eben dahin, die Gemeinde sei außer Stande, ihre Präliminaraufsätze zu ändern; es sind auch thatsächlich in Folge der großen Ueberschwemmung vom Jahre 1874 die finanziellen Verhältnisse dieser Gemeinde derartig, daß ihr eine höhere Umlage nicht verwehrt werden konnte. Bei der Prüfung solcher Gesuche nun, welche häufig gar nicht an den h. Landtag gelangen, sondern einfach vom Landes-Ausschusse zurückgestellt werden, ist es nicht bloß die formelle Seite, die in's Auge gefaßt und geprüft wird.

Auch in sachlicher Beziehung wird mancher Gemeinde ein Wink gegeben, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Verminderung der in's Präliminare eingestellten Ausgabeposten möglich wäre. Da ist insbesondere eine Post, die in neuerer Zeit vielfach vorkam, und die die Aufmerksamkeit des Landes-Ausschusses wiederholt in Anspruch genommen hat. Es ist die Auslage für die Armenversorgung. Es sind in an sich nicht gerade bedeutenden Gemeinden bedeutende Geldbeträge für diesen Zweck eingestell, und es erklärt sich diese Erscheinung zum größten Theile daraus, daß solche Gemeinden an die Stelle der Naturalverpflegung ihrer Ortsarmen, an Stelle des wohl nicht sehr empfehlenswerthen Einlegersystemes die Geldversorgung beschlossen und eingeführt haben, und da wäre es wohl nicht Sache des Landes-Ausschusses, gegen diese Beschlüsse, gegen diese Aenderung in dem Systeme der Armenversorgung Einsprache zu erheben und die Wiedereinführung der allerdings wohlfeileren Verpflegung des Einlegersystemes zur Bedingung der Genehmigung des Präliminares zu machen.

Ich erinnere dießfalls an die Berathungen des hohen Hauses über das Armenrecht, wie denn überhaupt das Einlegersystem nicht gerade sehr viele Sympathien gefunden hat. Der Landes-Ausschuß hat auch sonst Gelegenheit, diesen hier von mir bezeichneten Standpunkt zu wahren; ich meine, nicht so ohne Weiteres dem stattzugeben, was eine Gemeinde hinsichtlich ihrer Umlagen wünscht.

Es kommen auch Recurse von Gemeinden gegen Entscheidungen der Bezirks-Ausschüsse in Ansehung des Präliminares vor; manche Bezirks-Ausschüsse haben eben den weitergehenden Ansuchen der Gemeinde nicht stattgegeben, d. h. ihr nicht eine solche Umlage bewilligt, wie sie wünschte, und wenn nun ein Recurs gegen eine solche Verfügung an den Landes-Ausschuß gelangt, wird sorgfältig erwogen, aus welchen Gründen der Bezirks-Ausschuß auf eine höhere Gemeindeumlage nicht einzugehen gefunden.

Aber Eines ist mir doch noch zu wenig berücksichtigt worden, ein Erforderniß für die Einführung höherer Umlagen, welches die Gemeindeordnung bezeichnet, und welches heißt: die Zustimmung der Wahlberechtigten. Ich weiß nicht, wird dieses Erforderniß zu den formellen oder zu den sachlichen gerechnet. Für mich hat dieses Erforderniß eine hohe Wichtigkeit. Wenn es sich um eine so hohe Umlage handelt, so sollen sämtliche Wahlberechtigte einvernommen werden in der uns ja bekannten Weise, und wenn nun die Majorität der sämtlichen durch die höhere Umlage unmittelbar betroffenen Gemeindeangehörigen dieser Erhöhung zustimmt, oder richtiger nicht dagegen stimmt, so ist wohl für das höhere autonome Organ, welches über die Bewilligung der höheren Umlage zu entscheiden hat, die Garantie dafür geboten, daß einerseits die in das Präliminare eingestellten Ausgaben notwendig und herkömmlich sind, weil ja sonst nicht die Mehrheit der Ortsangehörigen damit einverstanden wäre, und andererseits ist es eine Garantie dafür, daß die Steuerträger, die hier ihr Votum abgegeben haben, mit der höheren Umlage einverstanden sind, daß sie immerhin die hohe Besteuerung beklagen mögen, aber in der Erkenntniß der Nothwendigkeit eben nicht anders als für die erhöhte Umlage stimmen können. Darauf wird in jedem Falle vom Landes-Ausschusse nach Vorschrift des Gesetzes Bedacht genommen.

Was nun die Resolutionen b und c anbelangt, so hat allerdings der Landes-Ausschuß im October 1874 Aufträge vom Landtage bekommen, welche sich auf die Gemeindevermögensverwaltung beziehen und speciell auch das Sondervermögen in einigen Gemeinden berühren. Der Landes-Ausschuß kommt nun sehr häufig in die Lage, über derlei Dinge Erfahrungen zu sammeln und Entscheidungen zu treffen. Ich kann freilich die Zahl der Beschwerden nicht angeben, welche im Laufe des Jahres meistens von Kerschlern und Anderen an den Landes-Ausschuß gelangen, darüber, daß die Bauern oder andere Gemeindeangehörigen ein Vermögen als ihr Vermögen behandeln, verwalten und genießen, während sie, die Kerschler oder übrigen Gemeindeangehörigen, von dem Besitze und Genusse dieses Vermögens ausgeschlossen seien; es sind dieß meist schwierige Fälle und sie bieten die Veranlassung zu wieder-

holten Erhebungen. Es ist meist die Thatsache vorhanden, daß ein Theil der Ortsbewohner seit unvordenklichen Zeiten dieses meist unbewegliche Vermögen benützt und daß es als ein besonderes oder classenmäßiges Vermögen bisher immer aufgefaßt worden ist. Aber die rechtliche Frage zu entscheiden, ist, wie ich Sie versichern kann, meist sehr schwierig, und der Landes-Ausschuß trachtet jedesmal dahin zu wirken, daß ein solches Vermögen, das eben nicht unzweifelhaft einer Classe von Bewohnern gehört, für die Gemeinde als solches verwendet und verwaltet werde; er kann aber andererseits auch nicht wohlervorbene Rechte, er kann auch nicht den factischen Besitz eines Rechtes ignoriren und gegen diese Thatsache etwa im administrativen Wege verfügen. daß ein solches Vermögen, welches angeblich nicht ein Classenvermögen ist, aber als solche doch seit längerer Zeit behandelt wird, an die Gemeinde als solches überlassen werde. Der Landes-Ausschuß bekommt aus solchen und ähnlichen sehr häufig vorkommenden Fällen Materiale, um seinerzeit dem hohen Landtage im Sinne der Aufträge vom October 1874 umfassende Vorschläge wegen Erhebung dieser Seite des Communalwesens erstatten zu können.

Abg. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Der Landes-Ausschuß, für den einige seiner geehrten Mitglieder das Wort ergriffen haben, scheint vorzüglich dadurch sich schwer verletzt zu fühlen, daß er glaubt, es sei in den vorliegenden Anträgen direct beabsichtigt worden, ihm einen Vorwurf zu machen. Nun ich glaube, diese Bedeutung kann wohl auch nicht einmal bei einer strengen Auslegung des Textes der Anträge des Sonder-Ausschusses denselben beigelegt werden. Der Sonder-Ausschuß hat auch in seinen Sitzungen nicht etwa einen solchen Beschluß gefaßt, ja er hat auch nicht einmal in Discussion gezogen, ob er dem Landes-Ausschusse einen Vorwurf machen soll, wohl aber hat er bedauert, und das ist einstimmig geschehen, daß die Vorlagen, wie sie dem Landtage in dieser Session in der heute in Behandlung stehenden Angelegenheit zugekommen sind, nicht auf Grund entsprechender Vorerhebungen und nach Klarstellung des Sachverhaltes dem Landtage unterbreitet wurden. Wenn nun der Landes-Ausschuß, wie schon wiederholt erwähnt wurde, zu diesen nothwendigen Vorerhebungen nicht die Zeit zu finden vermag, weil die betreffenden Eingaben an den Landes-Ausschuß erst in einem Zeitpunkte an ihn gelangten, wo bereits bis zur Eröffnung des Landtages die Zeit eine nur mehr geringe war, so ist es dem Sonder-Ausschusse gewiß noch viel weniger möglich, solche Erhebungen zu pflegen, da ihm eine noch viel kürzere Zeit zu seinen Berathungen gegeben ist. Dennoch hat er sich aber bei den vorliegenden Ansuchen dazu entschließen müssen, dem Landes-Ausschusse durch das Präsidium das

Ersuchen zukommen zu lassen, weitere Erhebungen zu pflegen, weil bei einer der in Frage kommenden Gemeinden sehr wichtige Bedenken sich aufgedrängt und, wie die Folge gelehrt, auch gerechtfertigt haben, indem in das Präliminare der Ortsgemeinde Auslagen Aufnahme fanden, die nicht im Interesse der ganzen Gemeinde, sondern im Interesse eines bestimmten Ortes, welcher auch für sich ein abge sondertes Vermögen hat, gemacht wurden.

Richtig ist es, daß der hohe Landtag in den früheren Jahren allen diesen Gemeinden schon höhere Umlagen, als nach dem Gesetze die Regel bilden, bewilligt hat, allein damals waren auch andere Zeiten, und man konnte sich viel leichter damit begnügen, daß über einen solchen Antrag der Gemeindevertretung die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Scene gesetzt wurden und sonst auch dem Gesetze Genüge geschah. Damals, wie gesagt, konnte man sich mit der Constatirung, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt wurden, begnügen, jetzt, da wir vor viel härteren Zeiten stehen, und wo die allgemeine Nothlage auch in diesem hohen Hause bereits wiederholt betont wurde, hat sich der Sonder-Ausschuß für verpflichtet gehalten, in eine genaue Prüfung der ihm zur Vorberathung überwiesenen Ansuchen der einzelnen Gemeinden einzugehen. Richtig ist auch, wie von Seite eines der geehrten Mitglieder des Landes-Ausschusses erwähnt wurde, daß diese hohen Umlagen in der Regel dort vorkommen, wo für die Umlage selbst nur ein geringes Steuerobject gegeben ist. Aber gerade dieser Umstand, daß ohnehin nur ein geringes Steuerobject vorhanden ist, und wie daraus hervorgeht, die betreffenden Steuerpflichtigen nicht im Stande sind, eine höhere Steuer zu tragen, gerade dieser Umstand mußte dem Sonder-Ausschusse es nahe legen, die Ansuchen solcher Gemeinden um höhere Umlagen um so strenger zu prüfen, weil es doch gewiß ist, daß die Steuerpflichtigen, denen schon eine verhältnißmäßig geringe Steuerleistung schwer fällt, durch eine auf dieselben gelegte höhere Umlage nur noch schwerer bedrückt werden müßten. Es würde aber diese Erwägung auf ein anderes Feld führen, darauf nämlich, daß man nicht so kleine Gemeinden anstreben dürfe. Ich muß bedauern, daß es überhaupt so kleine Gemeinden gibt, die eine so geringe Steuerleistung aufweisen, welche sie die Kosten aus Anlaß der Erfüllung der ihnen aus ihrem Wirkungskreise erwachsenden Obliegenheiten so schwer tragen läßt. Dem Sonder-Ausschusse ist es nicht entgangen, daß der Landes-Ausschuß bei Vorlage dieser Anträge einzelnen Gemeinden Winke ertheilt und denselben zu verstehen gegeben hat, sie möchten ihren Haushalt nochmal genauer prüfen und wirthschaftlicher einrichten; es ist nur zu bedauern, daß diese Winke,



die, wie ich schon betont, dem Sonder-Ausschusse durchaus nicht entgangen sind, von den betreffenden Gemeinden, denen man sie zu Theil werden ließ, nicht verstanden wurden, und der Landes-Ausschuß war daher nicht mehr in der Lage, Aufklärungen über einzelne Posten von den einzelnen Gemeinden zu erhalten und sie hierauf dem Sonder-Ausschusse zukommen zu lassen. Wir mußten über solche Unklarheiten einfach hinweg gehen, weil wir ja keine Zeit hatten, uns die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen. Es sind eben allgemeine Bemerkungen für die einzelnen Gemeinden nicht verständlich, es ist für sie nur entscheidend, wenn man ihnen speciell andeutet, dieser oder jener Gegenstand scheint mir nicht genügend motivirt, ich bitte mir über diese oder jene Post weitere Aufklärungen zukommen zu lassen, und solche Posten hat eben, wie ich schon früher erwähnt habe, der Sonder-Ausschuß wirklich gefunden und hat auch darüber die ihm nothwendig scheinenden Erhebungen veranlaßt.

Die Anträge sub A sind nun bereits vom hohen Hause angenommen, und ich hätte dießfalls nichts weiter vorzubringen nöthig. Ich will nur noch erwähnen, daß gerade bei der Gemeinde St. Stefan, welcher Gemeinde vom Landes-Ausschusse ein solcher Wink gegeben wurde, dem Sonder-Ausschusse bezüglich desselben Gegenstandes, welcher den Landes-Ausschuß zur Ermahnung an die Gemeinde veranlaßt hat, Bedenken aufgestiegen sind, nämlich bezüglich des unverhältnißmäßig hohen Erfordernisses für Armenzwecke, eines Erfordernisses, welches in seiner Höhe ebenso wie dem Landes-Ausschusse auch dem Sonder-Ausschusse für eine so kleine Gemeinde nicht begründet schien. Wenn von Seite des geehrten Mitgliedes des Landes-Ausschusses bemerkt wurde, daß es ihm den Eindruck gemacht habe, es werde dem Armengesetze dadurch, daß das Einlegerhystem beseitigt werde und die Vertheilung von Unterstützungen mit Verpflegungsgeldern in Uebung komme, eine viel humanere Anwendung gegeben, so muß ich betonen, daß der Sonder-Ausschuß diesen Umstand in gleicher Weise aufgefaßt hat. Auch dem Sonder-Ausschusse schien es sehr empfehlenswerth, daß die Gemeinden allmählig von dem vielleicht inhumanen Einlegerwesen abkommen und für ihre Armen Geldunterstützungen einführen, aber dem Sonder-Ausschusse kam hierbei ein sonderbarer Gedanke. Er konnte sich nämlich nicht des Eindruckes erwehren, daß mehrere der Gemeinden, so schimmert es wenigstens durch einzelne der Ausführungen hindurch, die betreffenden Unterstützungen nicht denjenigen gewährt haben, welchen sie ehemals im Wege des Einlegerwesens gewährt worden, sondern, daß sie diese Unterstützungsgelder an diejenigen hinausgezahlt haben, welche die Armenversorgung übernommen und hierbei das Einlegerhystem zur Anwen-

dung bringen. Es ist diese Methode zwar aus den Berichten der Gemeinden nicht mit vollkommener Klarheit herauszulesen, allein dem Ausschusse schien es, als ob dergleichen in Uebung wäre; das wäre aber ein Modus, welcher die Wohlthat der Armenpflege Jemandem zukommen läßt, für den sie nicht bestimmt ist, indem hierdurch eigentlich derjenige unterstützt wird, welcher die Unterstützung gewähren soll. Ich betone nochmals, daß dieses von mir geschilderte Verfahren keineswegs noch erhoben ist, allein dem Sonder-Ausschusse schien es eben aus einigen der Berichte der Gemeinden herauszuschimmern.

Wenn sich weiter darauf berufen wird, daß von allen Gemeinden der Nachweis geliefert sei, daß die Wahlberechtigten nach Vorschrift des Gesetzes über die Einführung der höheren Gemeindeumlagen einvernommen worden seien, so ist das richtig; allein wenn auch das nicht geschehen wäre, so hätten ja die betreffenden Ansuchen schon aus formellen Gründen alle zurückgewiesen werden müssen.

Ich habe aber schon früher erwähnt, daß die Gemeinden in dieser Richtung sehr lag vorgehen. Es werden zwar die Gemeinden, insbesondere solche, bei denen eine Landgemeinde mit einer Stadt- oder Marktgemeinde verbunden ist, aufgefordert, die Präliminarien und die übrigen Anträge der Gemeindevertretung zum Vorschlage strenger zu prüfen. Sie prüfen sie aber doch nicht. In Folge dessen glaube ich, daß, wenn selbst die Gemeindegossen es unterlassen, auf die Beobachtung des Gesetzes zu dringen, doch nicht ein Ausschuß des hohen Landtages berechtigt sein könne, eine solche Nichtbeachtung oder Verletzung des Gesetzes noch überdieß zu autorisiren, und dieß hätte der Sonder-Ausschuß nach seiner Ansicht gethan, wenn er z. B. bei der Gemeinde Eisenerz Auslagen, welche sich nach der Actenlage als reine Ortsauslagen herausstellten, in dem Präliminare der besagten Ortsgemeinden, wo sie eingestellt waren, eingestellt belassen hätte.

Der Sonder-Ausschuß hat somit seine Anträge nach reiflicher Ueberlegung aller Verhältnisse zu stellen sich entschlossen. Es lag aber nicht in seiner Absicht, in seinen Anträgen dem Landes-Ausschusse einen Vorwurf zu machen. Er muß nur bedauern, daß ihm bei Behandlung des Gegenstandes zum Stellen vollkommen nach allen Richtungen hin begründeter Anträge nicht das genügende Materiale geboten werden konnte.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Es wurde von einem geehrten Herrn Abgeordneten darauf hingewiesen, daß die Lasten, die den Gemeinden so große Kosten verursachen, durch nichts Anderes hervorgerufen werden, als durch die Masse der Geschäfte, welche die Regierung durch

die Ueberweisung von Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises an die Gemeinden denselben aufbürdet.

Nun, da wäre ich dem geehrten Herrn Abgeordneten für Marburg außerordentlich dankbar, wenn er andeuten wollte, worin die vielen Geschäfte bestehen, die im übertragenen Wirkungskreise den Gemeinden von der Regierung aufgehalst wurden. Die Mitwirkung der Gemeinden in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, wie z. B. Rekrutirung, Einmahnung bei Einbringung der Steuern und dergleichen sind wahrlich Gegenstände, welche den Gemeinden gerade nicht viel Kosten verursachen. Ich vermute, daß der Vorwurf, der vom Herrn Abgeordneten gemacht wurde, auf einer mißverstandenen Auslegung des Gemeindegesetzes selbst basiert; denn die Kosten, die den Gemeinden erwachsen, werden ihnen durch ihre Obliegenheiten im selbstständigen Wirkungskreise verursacht, und die Menge dieser Obliegenheiten findet ihren Erklärungsgrund darin, daß eine große Reihe von Gegenständen, die in früheren Zeiten nicht zum selbstständigen Wirkungskreise gehörten, nunmehr im Wege der Gesetzgebung — nicht im Wege der Ueberweisung von Seite der Regierung — an die Gemeinden gelangt ist.

Dessenungeachtet ist es eine allgemeine Verpflichtung, daß überall, nach allen Seiten hin getrachtet werde, so viel als möglich zu sparen, und ich habe zwar nicht einen besonderen Auftrag, für die gemeinsame Regierung eine Erklärung abzugeben, allein die Versicherung kann ich geben, daß von Seite der Regierung überall und überall gespart wird.

Von dem geehrten Herrn Abgeordneten wurde auch darauf hingewiesen, daß bei der Einhebung der Steuern mit einer an das Maßlose grenzenden Rücksichtslosigkeit vorgegangen wird, und daß es sehr angezeigt wäre, wenn bei der Steuereintreibung — ich gebrauche den Ausdruck Steuereintreibung wegen der drastischen Art des Einbringens — wenn bei der Steuereintreibung mit größerem Wohlwollen und mit größerer Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse vorgegangen würde. Ich muß vor Allem constatiren, daß es Pflicht der Regierung ist, auf die Steuereintreibung zu denken; denn wenn nicht die Steuern eingebracht werden, wie sollen die Anforderungen, die an den Staatsfäckel gestellt werden, ihre Befriedigung finden? Allein die bestehenden Normen geben jedem einzelnen Steuerpflichtigen die Mittel an die Hand, in rücksichtswürdigen Fällen den Momenten, die er für sich geltend machen kann, auch von Seite der Steuerbehörden Rechnung tragen zu lassen, und ich kann dem hohen Hause die Versicherung geben, daß mir sehr wohl bekannt ist, daß eine große Anzahl von Steuerpflichtigen von diesem Rechte den ausgiebigsten Gebrauch machen, indem sie sich

an die competente Behörde mit dem Ansuchen wenden, daß ihnen rücksichtlich der Steuerzahlung zugestimmt werde, und bei diesen Zugestimmungen ist, wo nur immer ein Anhaltspunkt sich gefunden hat, nicht so leicht eine abschlägige Antwort erfolgt. Wenn von diesem Mittel kein Gebrauch gemacht wird, so ist es selbstverständlich, daß mit der Steuereintreibung vorgegangen werden muß.

Nach dem Gesagten glaube ich denn doch, daß von Seite der Regierungsbehörden, soweit es das Gesetz zuläßt, den Steuerpflichtigen wohlwollend entgegen gekommen werden will. Dort aber, wo eine Saumseligkeit dem betreffenden Steuerpflichtigen zur Last fällt, dort kann man, glaube ich, nur mit Strenge vorgehen, und es ist ebenso eine Verpflichtung der Regierung, in solchen Fällen Strenge walten zu lassen. Ich kann hier noch bemerken, daß ich bereits im Herbst, als zu meiner Kenntniß kam, daß in einzelnen Gemeinden, in einem speciellen Steuerbezirke mit einer an Härte grenzenden Rücksichtslosigkeit vorgegangen worden sei, den Anlaß genommen habe, den Vorständen der politischen Behörden an's Herz zu legen, den Steuerangelegenheiten ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen und im Interesse der Bevölkerung und im Interesse des Staates darauf bedacht zu sein, daß die Steuereintreibung zu einer Zeit erfolge, wo die Bevölkerung zahlungsfähig ist, diesen Moment aber niemals aus dem Auge zu lassen, und sobald dieser Moment eingetreten ist, im Interesse des Staates und, ich möchte auch sagen, im Interesse des Steuerpflichtigen mit aller Strenge vorzugehen, denn der Steuerpflichtige, wenn er einmal in Steuerrückstände gekommen ist, geht unstreitig dem Ruine zu. Seitdem sind mir keine besonderen Fälle bekannt geworden, wo mit einer, ich wiederhole den Ausdruck, mit einer Rücksichtslosigkeit bei der Steuereintreibung vorgegangen wurde. Wenn ein ungerechtfertigtes und rücksichtsloses Vorgehen zu meiner Kenntniß käme, dann möge man überzeugt sein, daß ich der Sache mit allem Nachdrucke nachgehen und dort, wo es nothwendig ist, auch stets Abhilfe schaffen werde.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Nemtschmidt**: Die Einwendungen, welche gegen die vorliegenden Anträge des Sonder-Ausschusses gemacht worden, sind bereits von den beiden Herren Abgeordneten **Wannisch** und **Freiherrn v. Schock** größtentheils widerlegt. Es bleibt mir daher nur wenig zu sagen übrig.

Vor Allem möchte ich darauf hinweisen, daß der Sonder-Ausschuß weit entfernt war, dem Landes-Ausschusse irgend ein Mißtrauen entgegen zu tragen. Er war sich wohl bewußt, daß es sämmtlichen Mitgliedern desselben nicht möglich ist, von allen Acten, welche dem Lan-

des-Ausschusses zur Erledigung vorkommen, vollinhaltlich Kenntniß zu nehmen.

Es wurde von einem Herrn Abgeordneten hervorgehoben, daß er zwischen den Anträgen ad A und zwischen den darauf beantragten Resolutionen einen Widerspruch finde, indem einerseits der Ausschuß gesagt haben soll, er habe zwar die erhöhten Umlagen nicht vollkommen begründet gefunden, aber dennoch seine Anträge gestellt, während doch seine Bedenken beweisen, daß er mit den Anträgen selbst nicht ganz einverstanden gewesen sei.

Das ist nun nicht richtig. Es war allerdings in formeller Beziehung allen jenen Verpflichtungen entsprochen, welche durch das Gesetz normirt sind, allein daß die Erfüllung dieser Förmlichkeiten doch nicht vollkommen genüge, um die Ueberzeugung geben zu können, daß alle Posten der betreffenden Präliminare auch richtig sind, beweist z. B. der einzige Umstand, daß in einer dieser Gemeinden bei der in Gemäßheit des Gesetzes einberufenen Versammlung von 187 Steuerträgern nur 17 erschienen sind, und von diesen 17 12 mit Ja und 5 mit Nein votirten. Bei dieser Sachlage ist gewiß kein Moment gegeben, das irgend Jemandem Ueberzeugung bieten könnte, daß die betreffenden Steuerträger von der Nothwendigkeit aller jener Posten, die im Präliminare aufgenommen wurden, durchdrungen waren. Der Sonder-Ausschuß war bei manchen Posten nicht vollkommen überzeugt, daß sie in der That nothwendige seien, allein es mangelten ihm die Beweise des Gegentheiles und es blieb ihm daher schließlich nichts übrig, als in die Bewilligung der erhöhten Umlage einzurathen, da ja doch der Haushalt der Gemeinde nicht in Unordnung gebracht werden darf. Er mußte daher im Ganzen und Großen auf die Bewilligung der verlangten Gemeindeumlagen einrathen.

Trotzdem hat er auch dieß nicht durchgehends gethan, wie dieß der Fall der Gemeinde Eisen-erz sub Punkt 4 bezeugt. Er hat in dem von dieser Gemeinde aufgestellten Präliminare manche Mängel gefunden und hat sich deshalb nicht dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen, sondern das Procent der Umlage herabgesetzt.

Was nun die sub b beantragte Resolution anbelangt, so wurde der Ausschuß zu dieser Resolution, welche die Bezirksvertretungen angeht, dadurch veranlaßt, weil er bei den Ansuchen der Gemeinden Gutachten von Bezirksvertretungen beiliegen fand, welche jedoch meistens dahin lauteten, daß aus ihnen nichts zu entnehmen war, oder daß

sie mit den Wünschen der Gemeinde einverstanden seien, noch auch daß sie an den vorgelegten Präliminaren der Gemeinden irgend welchen Fehler gefunden hätten, und aus diesem Grunde hielt der Ausschuß die sub b beantragte Resolution für nothwendig. Die Resolution c glaubte er deshalb dem hohen Hause empfehlen zu sollen, weil er darüber sich Kenntniß zu verschaffen für nothwendig hielt, ob auch die Beschlüsse, welche heute vom hohen Hause etwa in dieser Angelegenheit gefaßt werden sollten, auch wirklich zur Ausführung kommen würden, und es wäre eventuell die Wiederholung seiner Beschlüsse im Interesse des Haushaltes der Gemeinden sehr wünschenswerth. Ich kann daher nur nochmals die Anträge des Sonder-Ausschusses zur Annahme empfehlen.

(Bei der Abstimmung werden die Anträge des Sonder-Ausschusses a und b abgelehnt. Der Antrag c wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Somit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Ich sehe mich genöthigt, die öffentliche Sitzung jetzt zu schließen, da wir noch eine vertrauliche Sitzung halten müssen.

Der Landescultur-Ausschuß versammelt sich nach der Landtags-Sitzung zu einer kurzen Besprechung hier im Landtagssaale.

Ich bestimme die nächste Sitzung für Morgen Vormittags 10 Uhr und stelle auf die

### Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Lipp und Genossen, betreffend die Revision des Landesgesetzes über die Herstellung und Erhaltung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen. (Beilage Nr. 93.)

2. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Murregulirung bei Siebenbrunn und im Kirchenviertel St. Stefan. (Beilage Nr. 96.)

3. Schlußanträge des Finanz-Ausschusses in Betreff der Voranschläge für das Jahr 1877 (Beilage Nr. 92) — und im Zusammenhange damit die Berichte des Finanz-Ausschusses. (Beilagen Nr. 19, 75, 86, 85, 60, 89, 66, 65, 77, 52, 78, 90, 98 und 97.)

4. Petitionen.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Minuten.)